



61

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister
der Gemeinde Hürtgenwald
Abteilung 3/Bauamt
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Empf. 30. MARZ 2015
Düren

Datum: 24.03.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32/62.6-1.12.04

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 02. APR. 2015
BM/3

fh 30/3

Auskunft erteilt:
Frau Feldmann

sabine.feldmann@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: 711
Telefon: (0221) 147 - 2276
Fax: (0221) 147 - 2905

~~über den Landrat
des Kreises Düren
Kreisentwicklung und Straßen
52348 Düren~~

Gesehen
Datum: 31.03.15
Landrat
Unterschiedsamt
Düren

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

**Bauleitplanung der Gemeinde Hürtgenwald
10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Simonskall
"Bike-Park"**

Anfrage nach § 34 LPlG

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Ihre Anfrage vom 05.02.2015, Az.: III F/Ra-R06C5036
mit Begründung vom 09.02.2015 (auf Grundlage des Ratsbeschlusses
vom 26.02.2015)

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Anlagen: Stellungnahme des Kreises Düren vom 28.02.2015

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung wird grundsätzlich die
Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
bestätigt.

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Voraussetzung ist, dass die Nutzungen im Rahmen der
Flächennutzungsplanänderung auch langfristig mit der
Regionalplandarstellung „Wald“ mit der Überlagerung „Bereich für den
Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vereinbar
bleiben.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

Die in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung genannten
zusätzlichen bauleitplanerischen Optionen sind in weiteren

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 24.03.2015
Seite 2 von 2

Bauleitplanverfahren auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung abzuklären. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind (§ 1 Abs.4 BauGB).

Weitere Informationen bitte ich der beigefügten Stellungnahme des Kreises Düren zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Feldmann'.

(Feldmann)

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Gemeinde Hürtgenwald
z.Hd. Herrn Franke
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Der Landrat

Kreisentwicklung und -straßen

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren	Zimmer-Nr. 503 (Haus B)
Auskunft Margarete Lersch	
Telefon-Durchwahl 02421/22-2704	Fax 02421/22-2705
eMail m.lersch@kreis-dueren.de	

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Durchschrift

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		61/1 617303/10.Änd-BikePark/Joh.	15. April 2015

10. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bike Park" Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Franke,

zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kämmerei
- Straßenverkehrsamt
- Kreisentwicklung und -straßen
- Recht, Bauordnung und Wohnungswesen
- Brandschutz
- Umweltamt

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken.

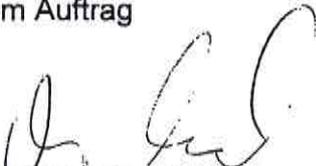
Südlich des Mittelweges verlaufen zwei namenlose Fließgewässer, die in Höhe der Ortslage Simonskall in die Kall münden. Eine Beeinträchtigung dieser beiden Gewässer sowie kleinerer Entwässerungsgräben im Waldgebiet ist auszuschließen. Zu den Fließgewässern sind mit allen baulichen Anlagen (auch wenn sie nicht baurechtlich genehmigungspflichtig sind) ausreichende Abstände (mind. 3 m ab der Böschungsoberkante) einzuhalten.

Natur und Landschaft

Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, soweit es dem engen Rahmen für den Bau und die Nutzung der Anlage gem. des Bauantrages auf Errichtung und Betrieb eines Bike-Parks zwischen Vossenack und Simonskall entspricht.

Zusätzlich neue bauliche Maßnahmen und infrastrukturelle Erschließungen bedingen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes analog vertiefende weitergehende Gutachten. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Margarete Lersch

Durchschrift an

Stadtplanung Zimmermann GmbH
z.Hd. Herrn Faßbinder
Linzer Str. 31
50939 Köln

Ja
Eingang
17. April 2015
Stadt

Eingang *zi*
18. März 2015 *FE*

Stadtplanung Zimmermann



Westnetz GmbH, Neue Jöllicher Straße 60, 52353 Düren

Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31
50939 Köln

**Regionalzentrum
Westliches Rheinland**

Ihre Zeichen fa
Ihre Nachricht 09.03.2015
Unsere Zeichen DRW-V/WP/Rö
Name Guido Röseler
Telefon 02421-472423
Telefax 02421-472034
E-Mail guido.roeseler@westnetz.de

Düren, 17. März 2015

**Bauleitplanung der Gemeinde Hürtgenwald
Öffentliche Auslegung der 10. Änderung des FNP der Gemeinde Hürtgenwald
Geltungsbereich: Bike-Park**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme erfolgt bezogen auf das Mittel- und Niederspannungsnetz.

Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des Mittel- und Niederspannungsnetzes sowie für die Westnetz GmbH als Besitzer- und Betreiberin des Netzes.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.01.2015, Az.: DRW-V/WP/Rö.

Weitere Anregungen bzw. Hinweise haben wir nicht vorzubringen.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i.A. 
Frank Wergen

i.A. 
Guido Röseler



Westnetz GmbH
Neue Jöllicher Straße 60
52353 Düren
T +49 2421 47-00
F +49 2421 47-2096
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360

Info Stadtplanung Zimmermann

Von: Ermert, Susanne [Susanne.Ermert@lvr.de]
Gesendet: Freitag, 27. März 2015 12:59
An: Info Stadtplanung Zimmermann
Cc: Wegener, Wolfgang; Heidbüchel, Frank
Betreff: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 09.03.2015

Mein Zeichen: 56.2/15-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Flächennutzungsplanänderung ging eine denkmalrechtliche Abstimmung mit dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege voraus, da hier das Bodendenkmal „Industriestandort Hütte Cremer“, konkret der zugehörige Alte Steinweg betroffen ist. In diesem Verfahren wurden zu der Planung als solche keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Da aber keine konkreten Angaben über den Umfang der Erdarbeiten gemacht werden konnten, wurde vereinbart, dass Details vor deren Umsetzung denkmalverträglich zu gestalten sind und das Einzelheiten bei der konkreten Planung hinsichtlich deren Denkmalverträglichkeit geprüft und abgestimmt werden. Unabhängig hiervon liegen die Mountainbikewege im Aufmarschgebiet des 109. US-Infanterie Regiments vom November 1944. Daher ist im Waldgebiet mit militärischen Hinterlassenschaften zu rechnen. Darüber hinaus ist hier mit Meilerplätzen zu rechnen.

Aufgrund der Bedeutung des Areals sollte bei der Ausführungsplanung das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege frühzeitig beteiligt werden, Beim Abstecken der Wegführung muss das Gelände im Vorfeld begutachtet werden, um mögliche Bodendenkmäler zu dokumentieren.

Auf § 29 DSchG NW wird hingewiesen

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Susanne Ermert
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-187
Fax: 0221/8284-0367
E-Mail: susanne.ermert@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW - Ripshorster Str. 306 - 46117 Oberhausen

An
Stadtplanung Zimmermann GmbH
- auch zur Weiterleitung an die Gemeinde Hürtgenwald

Linzer Str. 31
50939 Köln

Vorab per Fax: 0221 / 41 10 11-22

Ihr Zeichen

-

Ihr Schreiben vom

09.03.2015

Unser Zeichen

DN 44-12.14.BLP

FNP Hürtgenwald 10. Änderung MTB-Park (Bike-Park)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Auslegung der 10. Änderung des FNP Hürtgenwald nehmen die anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) wie folgt Stellung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt. Sie dient der nachträglichen Legalisierung eines unseres Erachtens unzulässigerweise im baulichen Außenbereich errichteten Bauvorhabens, nämlich eines Mountainbike (MTB)-Parks mit fünf Streckenkorridoren und baulichen Anlagen. Die FNP-Änderung entwertet einen heute ökologisch wertvollen und für die stille Erholung sehr wertvollen Bereich, der als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Überwiegende Gründe für eine Entwertung dieses Schutzgebietes sind nicht ersichtlich. Damit dient die FNP-Änderung lediglich der nachträglichen Legalisierung eines bereits vorher unzulässigerweise errichteten Bauvorhabens und verfolgt keine im Städtebaurecht wurzelnden Motive. Eine solche Gefälligkeitsplanung ist unzulässig. Schließlich widerspricht die 10. Änderung des Flächennutzungsplans den Zielen der Raumordnung, weil ein Bereich zum Schutz der Natur beeinträchtigt würde und die Planung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes außerhalb der dazu im Regionalplan dargestellten Bereiche erfolgen würde.

Die Planung sollte daher eingestellt und ein Rückbau der bereits vorhandenen Mountain-Bike-Trails angestrengt werden. Zur Verhinderung einer weiteren illegalen Mountain-Bike-Nutzung dieses ökologisch wertvollen Schutzgebietes sehen wir zunächst die Gemeinde und den Kreis sowie das Forstamt in der Pflicht.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum

16.04.2015

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



I. Vorgeschichte: einfache Baugenehmigung durch den Kreis

Der Kreis Düren beabsichtigte zunächst das Projekt mit einer einfachen Außenbereichs-Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu genehmigen. Hierzu gab er die erforderliche Artenschutzprüfung (ASP) und den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Auftrag.

Noch 2013 war geplant, lediglich ein sehr kleines Gebiet in der Größenordnung von 1 ha, nämlich die für Gas-, Strom- und Telefonleitungen genutzte Schneise, für Mountainbike (MTB)-Strecken zu nutzen (Artenschutzrechtliche Vorprüfung Mai 2013 S.1).

In der anschließend durchgeführten ASP 1 war das Projektgebiet bereits erheblich erweitert.

Am 01.10.2014 wurde das Projekt dem Landschaftsbeirat (LBR) des Kreises Düren vorgestellt, um die Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu erhalten. Die Vorlage zu dieser Sitzung wies erhebliche Fehler und Mängel auf, zum Beispiel fehlten eine belastbare Angabe der Flächengröße des Mountainbike-Gebietes, eine Darstellung der Anbindung der Trails an die K 36, die Tiefe der Störwirkungen wurde mit 3 m viel zu gering benannt und das falsche LSG angegeben. Die Befreiung vom Verbot für die hier geplante Anlage von Drainagen (Verbot 9 für alle LSG im LP 7) wurde nicht erwähnt, die behördliche Zuständigkeit unrichtig dargelegt und last not least wurde ein - gelinde gesagt - fragwürdiges Verfahren zur Erlangung einer Baugenehmigung für dieses raumbedeutsame Projekt angewendet.

Die landschaftsrechtliche Befreiung von den Verboten 2.2, II, Nr. 1, 3, 4, 6, 10, 14, 17 des Landschaftsplans 7 Hürtgenwald (LP 7) erfolgte im Landschaftsbeirat (LBR) mit knapper Stimmenmehrheit für das falsche Schutzgebiet (nämlich für das LSG „Hochfläche im Bereich Vossenack/Bergstein-Großhau“ gem. Festsetzung Ziff. 2.2-4).

Unseres Erachtens erlaubt die mehrfach unrichtige Vorlage und Darstellung des Vorgangs durch die Kreisverwaltung den Mitgliedern des LBR keine sachgerechte Behandlung des Themas. Erst im Nachhinein wurde dies offenbar auch der Kreisverwaltung klar. In wie weit dieser bzw. die grundsätzlichen Fehler in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des LBR „geheilt“ werden konnte(n), wird u.U. zukünftig zu behandeln sein.

Der inzwischen erfolgte Bau der MTB-Trails im MTB-Park sieht sich weiterer Kritik gegenüber:

- die erforderliche Befreiung von den Verboten des LSG für den Bau der Drainagen (2.2, II, Nr. 9) liegt nicht vor und
- statt des genehmigten Startpodestes aus Holz wurde - wohl ohne Weiteres - ein Startpodest aus Erdwällen errichtet.

Die Naturschutzverbände beanstandeten das baurechtlich fragwürdige Verfahren nicht nur in der LBR-Sitzung sondern auch bei der Bezirksregierung Köln, dem MKULNV und dem Bauministerium NRW. Das Bauministerium prüfte die Sachlage und teilte auf Nachfrage eines örtlichen Vertreters der Naturschutzverbände mit, dass eine einfache Baugenehmigung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche.

Die Bezirksregierung (Dez. 35) erklärte per e-Mail, dass sie dem Kreis Düren mitgeteilt habe, dass sie „ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB dann sehe, wenn

- die Nutzungsfrequenz der Anlage sich über das bisher angenommene Maß erhöht,
- auf der Anlage Veranstaltungen (z.B. Wettbewerbe) durchgeführt werden sollen, durch die zusätzlich Zuschauer angesprochen werden können oder
- zusätzliche bauliche Anlagen – wie z.B. Kassenhäuschen, Geräteschuppen, Verkaufsstellen, weitere Toilettenanlagen, weitere Stellplätze – in der betroffenen Waldfläche selbst oder - im Zusammenhang mit dem Bike-Park - im Umfeld errichtet werden sollen.“

Dies wurde dem LBR vom Kreis Düren vor der LBR-Sitzung mitgeteilt. Vertreter der Naturschutzverbände hielten dem Kreis vor, dass er eine Salamiaktik durchführe und sich z. B. die Nutzungsfrequenz durch Vermarktung und Kommerzialisierung mit Sicherheit erhöhen würde und dann auch weitere bauliche Anlagen erforderlich seien. Dies wies der Kreis von sich. Er schätzte die zukünftige Nutzungsfrequenz gem. der Bedingung der BR auf 100 Besucher/Woche. Dies übersteigt sehr deutlich die bisherige illegale Nutzung des Waldes durch Mountainbiker, die in der ASP 1 S. 6 als gering bezeichnet wird: „Die Nutzungsintensität des Waldgebietes als Gesamtheit ist eher als gering zu bewerten, trotz gelegentlicher Begehungen durch Schulklassen des Gymnasiums, Wanderer und Mountainbiker.“

Die Naturschutzverbände vermuteten bereits seit Beginn der Baugenehmigungsplanung, dass tatsächlich eine weit intensivere Nutzung einschließlich sportlicher Wettbewerbe, internationaler Bewerbung als Sport-Einrichtung, baulichem Ausbau mit Toilettenanlagen, Verkaufsräumen, einfacher Gastronomie, Kassenhäuschen etc. geplant, aber nicht öffentlich gemacht wurde, um hier einen überregional wirksamen touristischen Anziehungspunkt für junge sportlich aktive MTB-Fahrer entstehen zu lassen. Im Zusammenhang mit der räumlich benachbarten Klettergartenanlage schien aus Sicht der Naturschutzverbände ein Freizeitpark bzw. ein neuer Erholungsschwerpunkt in Planung zu sein.

II. Bauleitplanung der Gemeinde

1. Zielsetzung und Konflikte

Immerhin wird nun – wohl erst aufgrund der Beschwerden der Naturschutzverbände - die Bauleitplanung mit der Änderung des FNP von der Gemeinde durchgeführt. Die nicht nur unseres Erachtens fragwürdige Baugenehmigung wurde inzwischen weitgehend umgesetzt, so dass der Bike-Park schon vor Beginn der erforderlichen Bauleitplanung faktisch fertig gestellt ist.

Um die Aufstellung des FNP zu begründen, gibt die Gemeinde an, dass die Baugenehmigung des Kreises sich explizit auf einen Nutzungsumfang erstreckt, der nur für die Startphase des Bike Parks ausgerichtet sei, was offenbar implizieren soll, dass nun eine weitere Intensivierung der touristischen Nutzung vorbereitet wird.

Im Gegensatz dazu hat der Kreis aber wiederholt darauf verwiesen, dass auch zukünftig keine Nutzung über das bisherige Maß (100 Radfahrer pro Woche) und keine weiteren baulichen Anlagen angestrebt werden.

Die Gemeinde erklärt nun, dass sie mit der Änderung des FNP die Grundlage schaffen will, die Nutzungsfrequenz ohne weitere Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren zu erhöhen ohne zusätzliche bauliche Anlagen hiermit zu verbinden (Begründung S. 3). Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der angestrebten Erhöhung der Besucherzahlen und der Nutzungsfrequenz auch durch den Verleih von Fahrrädern die vorhandenen baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Toilettenanlagen, und Parkplätze nicht ausreichen werden.

Weiter (Begründung S. 3): *„Mit dem Bike-Park wird eine neue touristische Zielgruppe angesprochen und für die Region erschlossen. Spezifischen Bedürfnissen der Gästegruppe möchte die Kommune zeitnah gerecht werden können, um die touristische Wertschöpfung, die mit dem Aufenthalt der Mountainbiker einhergeht, im direkten Umfeld zu halten.“* Es sollen also andere Nutzer und mehr Nutzer als bisher in das Gebiet gelockt werden. Von einer Beschränkung der Nutzungsfrequenz ist keine Rede mehr, im Gegenteil der FNP wird nur deswegen geändert. Mit der Erhöhung der Nutzungsfrequenz steigt nicht nur die Störwirkung sondern auch die Gefahr der Erhöhung illegaler off-road-Aktivitäten im Umfeld. Hierzu sei auf die Erfahrungen mit dem „Bikepark Dreiländereck“ in Aachen verwiesen, der zwar zahlreiche Biker aus dem BENELUX-Raum anlockt, welche allerdings aufgrund der Gebührenpflicht im Bike-Park dann auf die umliegenden Wälder ausweichen. Nach Einschätzung von Ortskennern hat in Aachen die illegale Bike-Nutzung der Wälder außerhalb des Parkgeländes seit dessen Eröffnung im Jahr 2013 zugenommen. Von einer Bündelung der Biker kann keine Rede sein.

Übersehen wird auch, dass zwischen der bisherigen touristischen Nutzung und der neuen Gästegruppe ein erhebliches Konfliktpotential besteht, so dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die bisherigen landschaftsorientierten Erholungssuchenden aus dem Gebiet vergrault werden. Bisher wurde Simonskall entweder von wenig sportlichen, älteren Wanderern und Spaziergängern, die hier in gehobener Gastronomie einkehrten, oder für Tagungen genutzt. Jetzt soll das Gebiet für Freizeitsportler erschlossen werden, die ein ganz anderes gastronomisches Angebot oder das mitgebrachte Butterbrot bevorzugen und so trotz steigender Besucherzahlen weniger Geld in der Gemeinde lassen als erwartet.

Die Wald- und Wanderwege im MTB-Park sind ohne weitere Maßnahmen für Wanderer nicht mehr nutzbar. Daher wurde inzwischen über den historischen Hohlweg ohne Rücksicht auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes eine aufwändige, klobige Brücke errichtet, die nicht nur der Querung des Hohlweges dient, sondern eine hervorragende Sprungrampe für Biker darstellt. Außerdem sagte der Kreis die Verlegung von Wanderwegen zu. Die Wanderwege 26 und 36 in diesem Gebiet wurden im Rahmen des Förderprogramms zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013 vom MKULNV und von der EU gefördert. Was ist mit der Zweckbindung? Wird nun auch die Verlegung der bereits geförderten Wege gefördert? Die Naturschutzverbände halten hier Nachfragen beim Fördergeld-Geber für angezeigt.

Dennoch sind Konflikte mit Spaziergängern/Wanderern vorprogrammiert, denn der mittlere Forstweg, gleichzeitig Wanderweg, wird von mehreren Trails gekreuzt.

2. Gefälligkeitsplanung

Einzigster zweifelsfrei erkennbarer Sinn der Flächennutzungsplanänderung ist es, die inzwischen auch vom Bauministerium kritisierte einfache Baugenehmigung für die MTB-Trails zu legalisieren. Weder verfolgt die Gemeinde mit ihrer Flächennutzungsplanänderung eigene städtebauliche Ziele, noch trägt sie überzeugend vor, wie sie – im Wege über die Bauleitplanung – Einfluss auf den Betrieb des heute bereits vorhandenen Bike-Parks, also auf dessen Nutzungsfrequenz etc. nehmen will. Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinde nun lediglich die durch die Kreisverwaltung zu Unrecht erteilte Baugenehmigung „heilen“ will.

Ein Bauleitplan ist aber nur zulässig, wenn er für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die 10. Änderung des FNP hat aber keinen erkennbaren Einfluss auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung, denn sie übt – angesichts des bereits fertiggestellten Bike-Parks – schlicht keine städtebauliche Gestaltungswirkung aus. Weder kann die Gemeinde jetzt noch sachgerecht in der Abwägung auf Bedenken reagieren, noch kann sie gesetzlich gebotene Erkundigungen z.B. zum Boden-, Wasser- und Denkmalschutz anstellen und die dann nötigen Handlungen vollziehen. Denn die Eingriffe in die Schutzgüter sind längst erfolgt, so dass der Gemeinde jeder Handlungsspielraum entzogen ist. Die 10. Änderung des FNP kann daher die bauliche Nutzung nicht mehr beeinflussen, geschweige denn leiten. Damit verstößt sie gegen § 1 Abs. 1 BauGB.

Der einzige Sinn dieser Bauleitplanung ist es, das bereits errichtete Bauvorhaben zu legalisieren! Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind. Eine solche Gefälligkeitsplanung, die keine städtebaulichen Ziele verfolgt, ist abzulehnen und wird dem BauGB nicht gerecht (siehe auch: OVG Koblenz Urteil vom 5.3.1986, BauR 1986, 412 und DÖV 1986, 802; VGH Mannheim Urteil vom 30.1.1995 NuR 1996, 36).

3. Errichtung eines Freizeitparks

Auf S. 4 der Begründung wird das Nutzungskonzept vorgestellt und der Konzentrationsbereich touristischer und sonstiger Einrichtungen in einer Karte (Abb. 3) dargestellt. Nimmt man den Radius dieses Bereiches mit 1 km an, ergibt sich eine Fläche von etwa 3 km². Geplant ist ein Freizeitpark mit Anbindung an das geplante Mountainbike-Streckennetz mit den Schwerpunkten Hochseilklettergarten, MTB-Park und dem Erholungsort Simonskall mit der Zielsetzung der Tourismusförderung. Ein Freizeitpark dieser Größe ist UVP-pflichtig. Es ist zu vermuten, dass zur Andienung dieses geplanten Freizeitparks in 2014/2015 auch der umstrittene Ausbau der K 36 erfolgt. Die Summationswirkung von Hochseilklettergarten, MTB-Park mit Shuttle-Bus, Ausbau der K 36 und Erschließung für zukünftige Nutzungen und erhöhte Nutzungsfrequenzen werden in den vorliegenden ASPen und im LBP überhaupt nicht beachtet. Sollten hier (Wettbewerbs)-

Veranstaltungen mit Zuschauern durchgeführt werden oder die Nutzungsfrequenzen im angestrebten Maß oder darüber hinaus steigen, reichen die vorhandenen Infrastrukturen vorhersehbar bei weitem nicht aus. Weitere bauliche Anlagen, Parkplätze, Störungen, Verlärmungen und eine Zunahme des Straßenverkehrs sind vorprogrammiert.

4. UVP

Der nun vorgelegte Umweltbericht kann die für die Baumaßnahme nötige UVP nicht ersetzen. Erst im Januar 2015, nachdem der Bike-Park weitgehend gebaut war, wurde ein Planungsbüro mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt. Ein Umweltbericht, der erst nach der Umsetzung der Planung erstellt wird, erübrigt sich aber sachlich (siehe unten). Unabhängig von der Frage ob ein ausreichender Umweltbericht vorliegt, bleibt festzustellen, dass das konkrete Projekt UVP-pflichtig ist.

Die Größe des geplanten Bike-Parks wurde auf Nachfrage vom Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde mit 20 ha und auf der Landschaftsbeirats-sitzung vom 01.10.2014 von der Projektleiterin mit 19 ha angegeben. Die Gemeinde gibt nun 11 ha an. Was stimmt? Wir halten für eine Realisierung dieses Freizeitparks eine UVP für erforderlich. Von einer UVP will die Gemeinde absehen unter Hinweis auf schon vom Kreis eingeholte Gutachten und da nach ihrer Auffassung in der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) kein Vorhaben in Form des geplanten "Bike-Park" aufgeführt wird und der MTB-Park in seiner spezifischen Ausführung auch keinem aufgeführten Vorhaben zugeordnet werden könne (S. 13 Begründung). Nach unserer Auffassung stellt er eine Sportstätte für eine Extremsportart als Teil eines Freizeitparks dar. Schon der Kern des Freizeitparks (nämlich der inzwischen bereits weitgehend errichtete MTB-Park) umfasst 5 verschiedene Radfahr-Attraktionen (siehe S. 6 Begründung vom 13.11.2014 sowie Umweltbericht vom 04.03.2015 S. 26). Hinzu kommt die Anbindung an das überregionale Mountainbike-Streckennetz, die aufwändig geplant, ausgeschildert und international beworben werden soll („crossing nature“). Schließlich erklärt die Gemeinde den Hochseilgarten mit in das Konzept einzubeziehen (S. 4 Begründung, Karte 3) und spricht von einem „Konzentrationsbereich touristischer und sonstiger Einrichtungen“. Diese Konzentration und der hier geplante touristische Ausbau werden unzweifelhaft starken Verkehr nach sich ziehen, der hier nur mit individuellem PKW-Verkehr möglich ist. In den wenigen Bussen, die überhaupt nur bis zum Gymnasium Vossenack fahren, werden keine Fahrräder transportiert, so dass es an einer Anbindung an den ÖPNV für Personen mit Rädern gänzlich fehlt. Die vorgenannten Kriterien entsprechen, was die Vielfalt von Attraktionen und das Verkehrsaufkommen angeht, dezidiert den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für einen Freizeitpark im Sinne der Nr. 18.3. der Anlage 1 zum UVPG. Angesichts der dort deklarierten Flächengröße für einen zwingend UVP-pflichtigen Freizeitpark (18.3.1) ist – trotz aller wechselnden Flächengrößenangaben zum Bike-Park – unstrittig von einem UVP-pflichtigen Projekt auszugehen. Für die Naturschutzverbände ist völlig unverständlich, wie die Gemeinde diesbezüglich anderer Auffassung sein kann! Die bisherige Fehleinschätzung der Gemeinde sollte umgehend revidiert werden, da sie den weiteren Planungsprozess – selbst wenn es nicht weitere unüberwindliche Schwierigkeiten geben würde – sehr belastet.

Die Naturschutzverbände wurden bisher an der Planung des Gesamtprojektes nicht beteiligt. Auf S. 7 der Begründung wird zwar angegeben, dass „Im Rahmen der Arbeitssitzungen des „Runden Tisch Eifel“ betroffene Verbände, Vereine, Kommunen, Fraktionen und Behörden an der Planung beteiligt“ wurden. Dies ist aber unrichtig, denn im Rahmen der Sitzungen des „Runden Tisches“ wurde nur das Streckennetz der normalen Radwege auf schon bestehenden Wegen (crossing nature) behandelt.

Unabhängig von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen UVP für das Gesamtprojekt und seine „Teil-Genehmigungen“ wirft sich nun die Frage auf, wie die 5 inzwischen schon gebauten MTB-Abfahrten bewertet werden sollen. Die Naturschutzverbände schlagen dazu vor, in einem Gespräch mit dem Antragsteller, der Gemeinde und den Genehmigungsbehörden die Fragen des Umfangs der hierfür gebotene UVP (Scoping) zu behandeln.

5. Bedenken aus der Beteiligung können nicht mehr abgewogen werden
Eine sachgerechte Abwägung aufgrund des Umweltberichtes und der inzwischen vorliegenden Bedenken von Bürgern, Naturschutzverbänden und Trägern öffentlicher Belange ist dem Gemeinderat nicht mehr möglich, erforderliche Maßnahmen zur Minimierung oder Eingriffsvermeidung können nicht mehr erfolgen. Denn das Vorhaben, das die Flächennutzungsplanänderung legalisieren soll, ist faktisch bereits vollständig realisiert.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in der frühzeitigen Beteiligung mit dem Fristende am 23.01.2015 vorgetragenen Bedenken (vor allem der unteren Wasserbehörde, des geologischen Dienst und des Amtes für Denkmalpflege) konnten vom Rat gar nicht mehr berücksichtigt werden und flossen nicht in die Abwägung ein, da die Trails zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung schon gebaut waren. Die von den Naturschutzverbänden vorgetragenen Bedenken wurden lediglich im Punkt Waldumwandlung aufgenommen. Den Ausfall der sachlich gebotenen Abwägung belegen wir beispielhaft wie folgt:

Wasser: in der frühzeitigen Beteiligung (Synopse S.1 T2) weist der Kreis Düren auf zwei namenlose Gewässer südl. des Mittelweges hin. „Es wird angeregt, eine Beeinträchtigung dieser beiden Gewässer sowie kleinerer Entwässerungsgräben im Waldgebiet auszuschließen. Zu den Fließgewässern sind mit allen baulichen Anlagen (auch wenn sie nicht baurechtlich genehmigungspflichtig sind) ausreichende Abstände mindestens 3 m ab der Böschungsoberkante) einzuhalten.

Laut Synopse soll dies im Umweltbericht berücksichtigt werden. Dort heißt es dann (S. 22): „insgesamt wird es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kommen.“

Tatsache: Die Trails sind bereits gebaut, die Hinweise können daher gar nicht berücksichtigt werden. Die beiden Gewässer wurden durch den Bau eines Trails beeinträchtigt, hier wurde eine Hangsickerquelle angeschnitten. Drainagen wurden ohne Befreiung vom Verbot des LSG gebaut.

Boden: in der frühzeitigen Beteiligung (Synopse S.2 T4) weist der geologische Dienst darauf hin, dass nach der Bodenkarte BK 50

vom Änderungsverfahren großflächig schutzwürdige Böden betroffen sind. Es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die bodenkundlichen Verhältnisse zu beschreiben und zu bewerten sowie die Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen zu ermitteln. Danach seien Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Maßnahmen zum Ausgleich auszuloten.

Laut Synopse soll dies im Umweltbericht berücksichtigt werden. Dort heisst es dann (S. 23): „Lokal kommt es im Bereich der Trails zur oberflächlichen Beanspruchung des Bodens, der aber nicht in die Tiefe wirkt. Wird die Nutzung eingestellt, so kann sich mittels Bodenbildung schnell eine Regeneration einstellen.“

Bodenbewegungen werden nur lokal vorgenommen und zwar nur unter Nutzung des anstehenden Bodenmaterials. Fremdeinträge sind nicht vorgesehen. Tatsächlich tiefgründige Effekte sind beschränkt auf die Punktfundamente des kleinen Brückenbauwerks über den Hohlweg. Darüber hinaus entstehen keine weitreichend, erheblich negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.“

Tatsache: Die Trails (z.T. > 8 m breit) und eine aufwändige Brücke über den Hohlweg sind bereits gebaut, ohne Beschreibung und Bewertung der Bodenverhältnisse. Die Hinweise können daher gar nicht berücksichtigt werden. Fremdmaterial wurde besonders im Bereich zwischen Start und dem unterhalb liegenden Forstweg, am Brückenbauwerk und den Drainagen eingebracht.

Kulturgüter: in der frühzeitigen Beteiligung (Synopse S.4 T10) weist der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege auf das Bodendenkmal „Industriestandort Hütte Cremer“, den hierzu gehörenden „Alten Steinweg“ sowie mögliche weitere hiermit zusammenhängende Bodendenkmäler hin. Die Ausführungsplanung sei daher mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Fachamt abzustimmen. Gegen eine dritte Querung in Höhe des Ost-West verlaufenden Forstweges werden Bedenken vorgetragen.

Auch sei mit weiteren Bodendenkmälern im Aufmarschgebiet des 109. US-Infanterie Regiments zu rechnen.

Laut Synopse ist die Stellungnahme verspätet eingegangen. Da in ihr jedoch abwägungsrelevante Belange dargestellt werden, sollen die Inhalte der Eingabe in Umweltbericht und Begründung aufgenommen werden. Dort heisst es dann (Umweltbericht S. 23): „Die Belange des historischen Hohlwegs werden bei der Ausführung des Streckennetzes beachtet. An zwei Stellen verläuft die Querung der Strecken auf vorhandenen Forstwegen, an der dritten Stelle wird eine Brücke errichtet, so dass in den Hohlweg kein Eingriff erfolgt. Für die Planung und Ausführung sind dennoch grundsätzlich die §§ 15 und 16 DSCHG NW zu beachten.“

Tatsache: Das Streckennetz und eine aufwändige Brücke über den Hohlweg sind bereits gebaut, ohne Berücksichtigung des Erscheinungs- und Landschaftsbildes sowie der Bodendenkmäler. Die Hinweise können daher gar nicht berücksichtigt werden oder in die Abwägung einfließen.

Diese Beispiele zeigen, dass es der Gemeinde erkennbar nicht auf die Bewältigung von Problemen ankam, die Träger öffentlicher Belange aufgezeigt haben, sondern statt dessen eine nur semantische Abhandlung dieser Bedenken durchgeführt wurde, weil die Bauarbeiten für das durch die FNP-Änderung zu legalisierende Vorhaben längst abgeschlossen waren und daher gar keine Berücksichtigung der Bedenken mehr stattfinden konnte. Dieser Umgang entspricht nicht der vom BauGB geforderten Abwägung. Er gibt zu der Vermutung Anlass, dass die Tatsache der nachträglichen Legalisierungsplanung gegenüber den anderen öffentlichen Stellen eher verschwiegen werden soll.

6. Waldumwandlung

Wir halten eine Waldumwandlung im Sinne des Forstrechts für erforderlich, aber im vorliegenden Fall für unzulässig.

Zum Einen betrifft die nun beantragte Waldumwandlung einen besonders wertvollen Bereich, in der der Wald wichtige Erholungsfunktionen und Naturschutzfunktionen ausübt. Die Nutzung als Mountain-Bike-Gelände mit mehreren Trails, umfangreichem Besucherverkehr und sehr wahrscheinlich lautstarker Nutzung macht nicht nur eine forstliche Nutzung faktisch unmöglich. Sie beschneidet auch die Naturschutz- und die Landschafts-Erholungsfunktion des Waldes dermaßen, dass die beantragte Teil-Umwandlung fiktiv bleibt. Tatsächlich werden die Waldfunktionen durch die Nutzung fast völlig aufgehoben. Dies muss in der Abwägung besonders berücksichtigt werden. Dem Schutz-Interesse der Waldfunktionen gegenüber steht hier aber keine alternativlose Planung (denn an einer ernsthaften Alternativenprüfung, die auch außerhalb des Waldes liegende Flächen einbezieht, hat es offenbar bis heute völlig gemangelt) und auch kein von vorn herein dem öffentlichen Interesse dienender Zweck. Im Gegenteil schadet die Planung gewichtigen öffentlichen Zielen, z.B. der stillen Erholung. Die beantragte Waldumwandlung ist daher schon grundsätzlich in der Abwägung darauf hin zu überprüfen, ob die Gründe, die dafür sprechen höherwertiger sind, als die Untersagungsgründe. Die Naturschutzverbände gehen von einem deutlichen Überwiegen der Versagungsgründe aus.

Dies wird unterstrichen durch die landes- und regionalplanerischen Regelungen zum Waldschutz und zur Planung von Erholungsinfrastruktur in BSLE (siehe unten), die hier keine Waldumwandlung zulassen. Daher kommt eine Waldumwandlung hier nicht in Betracht, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen würde.

Im Übrigen ist der nun vorliegende Antrag fehlerhaft, denn bei dem beanspruchten Waldgebiet handelt es sich nicht nur um Fichtenforst, wie der Antrag des Kreises angibt. Dies kann der Karte „Biotoptypen“ leicht entnommen werden. Auch da es somit schon an einer korrekten Antragsstellung mangelt, kommt eine Waldumwandlung nicht in Betracht. Die Waldumwandlung sollte aus den vorgenannten Gründen abgelehnt werden.

7. Anbindung an den ÖPNV

Entgegen der Aussage in der Begründung ist das MTB-Gelände zwischen Simonskall und dem Gymnasium Vossenack äußerst schlecht bis gar nicht an den ÖPNV angebunden. Simonskall ist gar nicht angebunden. Das Gymnasium Vossenack wird lediglich an Schultagen (Montags bis Freitags) von Düren aus 4mal täglich mit der Linie 286 angefahren, in den Ferien und an Sonn- und Feiertagen gar nicht, außerdem 2mal täglich Mo-Fr an Schultagen von Simmerath. Die Vorgabe aus dem Förderantrag „leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln“ ist entgegen der Aussage der Kreisverwaltung damit nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass hier Reisebusse eingesetzt werden, die keine Fahrräder transportieren können.

Fahrplan ab Gymnasium Vossenack Mo-Fr, nur an Schultagen

7:35	bis Vossenack Panoramastraße
12:05	bis Vossenack Kirche
12:24	bis Düren Zentraler Omnibusbahnhof (DN ZOB; Fahrdauer 1 Stunde)
13:18	bis Simmerath
13:18	bis DN ZOB
14:15	bis Simmerath
14:16	bis DN ZOB
14:56	bis Vossenack Kirche
15:33	DN ZOB

8. Infrastruktur

Auch wird die vorhandene Infrastruktur, die ebenfalls Voraussetzung der Förderung war, der angestrebten Erhöhung der Nutzungsfrequenz nicht gewachsen sein. Fragwürdig und risikobehaftet scheint die Anbindung der MTB-Trails an die K 36 am Ortsanfang von Simonskall. Mit zunehmender Frequentierung, mit der aufgrund von Kommerzialisierung, Bewerbung und Vermarktung gerechnet werden muss, die auch ausdrückliches Ziel der Planung ist, werden z.B. die Parkplätze nicht ausreichen. Dies zeigte sich schon deutlich bei einer Radsportveranstaltung im September 2014 in diesem Bereich als es zu chaotischen Verkehrsverhältnissen und Überfüllung der vorhandenen Parkplätze kam und die in 2014 überdimensional verbreiterte K 36 ab der B 399 als Parkraum genutzt wurde.

9. Widerspruch zu Zielen der Raumordnung

9.1. Raumbedeutsamkeit

Mit einer Flächengröße von unstrittig über 10 ha Größe, intensiver touristischer Nutzung mit einhergehender Lärm- und Aktivitätsbelästigung und erhöhtem Individual-Verkehrsaufkommen muss das Vorhaben als eindeutig raumbedeutsam eingestuft werden. Dies auch, weil es nicht nur einem lokalen Sport- und Tourismusbedürfnis dienen soll, sondern dezidiert auf ein überregionales Einzugsgebiet abhebt („Mit dem Bike-Park wird eine

neue touristische Zielgruppe angesprochen und für die Region erschlossen." S. 3 Begründung). Damit hebt sich die Planung deutlich auf überörtliches Niveau. An einer Raumbedeutsamkeit kann daher kein Zweifel mehr bestehen.

9.2 Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan (Teilabschnitt – Region Aachen) stellt den Bereich der 10. FNP-Änderung größtenteils als „Waldbereich“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar.

Unmittelbar an den östlichen MTB-Trail angrenzend (also bis in den Planungsbereich hinein) und durch diesen Trail beeinträchtigt und überformt befindet sich der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) DN-31 „Gewässersystem des Kallbaches mit Nebengewässern“. Mit dem hier vorhandenen Quellbereich samt anschließendem Siefen entspricht die Biotopstruktur auch dem mit der Darstellung des BSN verfolgten Schutzinteresse.

„In den BSN sind

- besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln,
- Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden,
- geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.“ (2.2.1 - Ziel 1 des Regionalplans Aachen)

Für die Naturschutzverbände ist nicht ersichtlich, wie die mit der 10. Änderung des FNP Hürtgenwald angestrebte MTB-Park-Intensivierung mit diesen Zielen des bis ins Plangebiet hineinreichenden BSN kombinierbar sein sollte. Die forcierte touristische Nutzung, die hier beabsichtigt ist, wird durch Lärm, gesteigerten Verkehr und dauerhaften Aufenthalt von Menschen eine ökologisch gewollte Entwicklung und den Schutz der hier vorkommenden Fauna nicht erlauben. Daher halten die Naturschutzverbände die Flächennutzungsplanänderung mit dem BSN DN-31 für unvereinbar.

Für den größten Teil des Planungsraums stellt der Regionalplan Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar. Die Ziele für die BSLE beinhalten eine differenzierte Vorgabe für diverse Nutzungen und Planungen. Die Naturschutzverbände lesen sie so, dass in den BSLE typische Freiraumfunktionen greifen sollen, insbesondere die des Landschaftsschutzes, des Biotopverbundes, des Arten-, Wasser-, Klima-, Immissions- und Landschaftsbildschutzes sowie der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und der Einbindung der Orte in die Landschaft (2.2.2 - Ziel 1). Die BSLE sollen auch der funktionalen Einbindung der BSN dienen (2.2.2 – Ziel 2).

In den BSLE ist auch „die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig.“ (2.2.2 – Ziel 3).

Es ist sehr deutlich, dass die geplante MTB-Nutzung mit keinem der Ansätze der BSLE-Ziele zu vereinbaren ist. Das hier beanspruchte BSLE könnte zukünftig weder den diversen Schutz-Zielen dienen, noch das angrenzende BSN funktional einbinden, noch Erholungssuchenden der landschaftsgebundenen Erholung zugänglich gemacht werden. Im Gegenteil: landschaftsgebunden Erholungssuchende müssen aus dem Gelände herausgehalten werden, was Verlegungen von Wanderwegen erfordert und vermutlich wegen Lärm und sonstigen Beeinträchtigungen den Bereich auch größerflächig für landschaftsgebundene Wanderer etc. unattraktiv machen wird. Dies alles spricht schon gegen eine Zulässigkeit der FNP-Änderung im BSLE. Der Widerspruch mit den BSLE-Zielen wird noch deutlicher bei der Betrachtung der Regelungen für in Konkurrenz zum Landschaftsschutz stehende Erholungsnutzungen (2.2.2 – Ziel 3).

Dass der Regionalplan für intensivere und nicht landschaftsgebundene Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ein ganz anderes Konzept hat, wird allerdings am deutlichsten bei der Betrachtung des BSLE-Zieles 4 und der Ziele für allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche mit zweckgebundenen Nutzungen – Freizeit, Erholung u. Fremdenverkehr (AFABmzN-FEF).

Für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen - Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr legt der Regionalplan folgende Ziele fest:

„Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in

- Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kap. 2.2.1), historischen Kulturlandschaftsbereichen und der Umgebung regional bedeutender Denkmäler im Sinne von § 2 DSchG bei Beeinträchtigung der Schutzbelange,
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Funktionen für Erholung, Sport und Freizeitnutzung eintritt (s. Kap. 2.2.2),
- Waldbereichen,
- ...“ (1.5.2 – Ziel 1)

Die Planung eines MTB-Parks ist – selbst wenn nicht die von der Gemeinde geplante Intensivierung und Erweiterung zu einem UVP-pflichtigen Freizeitpark angedacht wäre – im BSLE und im Wald unzulässig. Wenn die Zielsetzungen des Regionalplans für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus ernst genommen werden sollen, kann nur die Einstellung der Planung die Folge sein. Alles andere würde dem planerischen Konzept des Regionalplans sowohl für den Schutz der

landschaftsgebundenen Erholung, als auch für den Schutz der Landschaft, als auch für die Planung nicht landschaftsgebundener Erholungs- und Sporteinrichtungen völlig widersprechen!

Wenn an der Planung dagegen festgehalten werden soll, bedarf es vorher der Änderung des Regionalplans durch eine Neudarstellung eines AFABmzN-FEF.

9.3 Landesentwicklungsplan

Nach Ziel B III 3 – 3.21 des gültigen LEP dürfen „Waldgebiete ... nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Für eine Realisierung eines MTB-Parks ist die Waldinanspruchnahme nicht nötig; im Gegenteil wäre eine MTB-Park-Nutzung außerhalb des Waldes sogar bautechnisch und sportlich günstiger. Es liegen im Gemeindegebiet und in dessen Umgebung auch ausreichend geeignete Flächen außerhalb des Waldes vor, die für einen MTB-Park besser nutzbar wären – gerade auch unter Einbeziehung von ökologischen und Infrastruktur-Gesichtspunkten. Für eine Waldinanspruchnahme gibt es daher keinen Grund, weswegen die 10. Änderung des FNP dem Ziel des gültigen LEP eindeutig widerspricht.

Der in Aufstellung befindliche LEP besagt in seinem Ziel 7.3-3 für die hier gegenständliche Planung nichts anderes.

Die Flächennutzungsplanung ist daher wegen des Widerspruchs zum Ziel des Waldschutzes aus dem LEP abzulehnen.

Auf die der Planung entgegenstehenden Regelungen des LEP zum Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung wird zur Vermeidung von Wiederholungen mit Verweis auf den Unterpunkt 7.2 dieser Stellungnahme nicht erneut eingegangen.

10. Landschaftsschutzgebiet

Die Planung beeinträchtigt sowohl die Schutz- und Erholungsfunktion empfindlich, wie sie auch Erholungssuchende von einer landschaftsgebundenen Waldnutzung abhält und nachteilige Störungen für Flora und Fauna im Wald (Biotopverbund, Pufferfunktion, Erhalt und Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation) verursacht.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan-Gebiet „Hürtgenwald“ des Kreises Düren, der erst vor wenigen Jahren aufgestellt und rechtskräftig wurde. Durch das Vorhaben Bike-Park sind folgende besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wälder der Kalltalhänge" Ziffer 2.2-6 „
- Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) „Hohlweg nördlich Simonskall“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.4-6

Im LP Hürtgenwald sind folgende Schutzzwecke für das LSG festgesetzt:

- die *Erhaltung und Wiederherstellung der Talandschaft der Kall mit einem ausgedehnten zusammenhängenden, zum Teil unzugänglichen und felsreichen Waldkomplex und der darin vorhandenen Strukturen sowie der Quellbäche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG);*
- die *Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge der Kall einschließlich der Nebenbäche (§ 21a LG);*
- die *Erhaltung der Pufferfunktion für das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet des Kallbachsystems (§ 21a LG);*
- die *Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG);*
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes mit seinen Quellbächen (§21b LG);*
- *wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel mit bedeutsamen Naherholungsgebieten (z.B. Simonskall) (§ 21c LG);*
- *Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen – und Fledermauspopulation.*

Die Anlage des MTB-Parks in diesem LSG ist nicht vereinbar mit diesen Schutzzwecken. Die Schutz- und Erholungsfunktion ist erheblich beeinträchtigt: Wanderwege werden gekreuzt bzw. verlegt, die stille landschaftsbezogene Erholung ist nicht mehr möglich, nachteilige Störungen für Flora und Fauna im Wald werden verursacht, der Biotopverbund ist unterbrochen, die Pufferfunktion hinfällig, das Gebiet als Lebensraum z.B. für die Wildkatze vernichtet. Auf der Karte S. 8 der Begründung ist deutlich erkennbar, dass sich der MTB-Park, ein Sportgelände für eine Extremsportart, wie ein Riegel in das LSG schiebt und es so zerteilt.

Eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Kreis Düren hat im Vorfeld überraschenderweise eine Befreiung für die Außenbereichs-Baugenehmigung erteilt, weil

1. die Anlage nach den vorgelegten Unterlagen nach Prüfung und Ausschluss bestimmter Varianten artenschutz- und schutzgebietsverträglich errichtet und betrieben werden könne,
2. nach ihrer Inbetriebnahme eine Lenkung der Mountain-Biker einträte, die die Wahrscheinlichkeit von "illegalen" Befahrungen in schutzwürdigen Lebensräumen – nicht nur im betroffenen Waldbereich – erheblich verringere und
3. dadurch ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben sei.

Dies trifft indes nicht zu, denn die Anlage kann nicht artenschutz- und schutzgebietsverträglich betrieben werden:

Aus Artenschutzsicht führt die Realisierung der Planung dazu, dass die betroffene streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Wildkatze, deren Erhaltungszustand zudem ungünstig ist, aus dem LSG mit dem dezidiert genannten Schutzzweck „*Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzenpopulation*“ vertrieben wird und sich woanders niederlassen muss, also Lebensraum verliert. Dies ist weder artenschutz-, noch schutzgebietsverträglich.

Die angeblich eintretende Lenkung der Mountain-Biker bei Offroad-Fahrten ist rein spekulativ. Die Naturschutzverbände halten es für wahrscheinlicher, dass durch die angestrebte Erhöhung der Nutzung, durch die Kommerzialisierung mit der Bewerbung im In- und Ausland, den Fahrradverleih und der damit einhergehenden Anlockung von Mountain-Bikern aus dem gesamten Großraum die illegalen Offroad-Aktivitäten in schutzwürdigen Waldbereichen der Umgebung sogar noch zunehmen werden. Dies kann nur durch Kontrollen und Sperrungen verhindert werden, wozu im Kreis Düren sich bisher niemand in der Lage sieht.

Ein öffentliches Interesse an der Errichtung dieses Freizeitparks kollidiert in diesem sensiblen Raum jedenfalls mit dem öffentlichen Interesse „Natur- und Landschaftsschutz“.

Auch unabhängig von der Befreiung darf die FNP-Änderung nicht zu einer so grundlegenden Zerschneidung des LSG führen, wie sie hier de facto geplant ist. Denn mit der geplanten Sport-Nutzung wird das LSG in zwei für Tiere, die ausdrücklich im LSG geschützt werden sollen (Wildkatze), nicht mehr verbundene Teile zerschnitten. Dies widerspricht nicht nur diametral dem Schutzzweck des LSG, sondern auch den Entwicklungszielen für die Landschaft. Schließlich stellt die Zerteilung des LSG in zwei nicht mehr funktional verbundene Teile den Sinn der ganzen LSG-Ausweisung im Landschaftsplan sachlich in Frage. Eine so weitgehende Entscheidung über die Planungsabsicht des Landschaftsplans steht der Kommune nicht zu. Die Regelungen des Landschaftsgesetzes erlauben es einer Gemeinde zwar in einem Landschaftsplan geschützte Flächen zu überplanen, falls der Träger der Landschaftsplanung dagegen kein Veto einlegt und die planerischen Grundsätze des Landschaftsplans Bestand haben. Der Kommune ist es aber nicht gestattet, mit ihrer Bauleitplanung in die Plankonzeption des Landschaftsplans in einer Weise einzugreifen, die faktisch ganze Schutzgebiete wertlos macht. Im vorliegenden Fall wäre Letzteres der Fall. Insofern würde eine Flächennutzungsplanung, die derart tief in das Schutzgebietssystem des Landschaftsplans eingreift, erst nach einer vorbereitenden Änderung des Landschaftsplans zulässig.

11. Artenschutz / Wildkatze

Das Plangebiet befindet sich in einem Kerngebiet der Wildkatze (Konfliktanalyse Wildkatze S. 8). „*Das Projektgebiet umfasst ausschließlich Bereiche, die im Modell als günstiger Lebensraum für die Wildkatze dargestellt werden können.*“ (Konfliktanalyse Wildkatze S. 9). Von daher ergibt sich eine besondere Verantwortung für diese europarechtlich und nach dem BNatSchG besonders geschützte Art. Dem trägt der LP Hürtgenwald mit den Schutzzwecken im LSG „*Wälder der Kalltalhänge*“ Rechnung. In der Konfliktanalyse Wildkatze werden der Verlust von Lebensraum und die weitreichende Störwirkung hervorgehoben: „*Beidseits der Strecken sind aber mindestens 50 m als Totalverlust an Lebensraum anzusehen ... Der eigentliche Bereich der Störwirkung dürfte im Vergleich*

mit anderen Arten und anderen Geländeformen zwischen 50 m bis maximal 250 m betragen." (Konfliktanalyse Wildkatze S. 14). Des ungeachtet hält der Gutachter den Verlust von Lebensraum unter Beachtung von Minimierungsmaßnahmen für hinnehmbar.

Als Minimierungsmaßnahme wird u.a. vorgeschlagen: „Alljährlich ist vor Beginn des Fahrbetriebs im Frühjahr von einem Wildkatzenexperten eine einmalige, eintägige Begehung durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich im Trassenverlauf kein Wurfplatz befindet. Ist dies der Fall, so ist dieser Streckenabschnitt in den ersten 14 Tagen für den Betrieb zu sperren, um der Wildkatze ein Ausweichen zu ermöglichen.“ Als weitere Minimierungsmaßnahme schlägt der Gutachter vor: „Da der Parcours potenziell im Bereich von bis zu 2 Wildkätzinnen ggf. mit Jungtieren liegt, sollten in einem störungsarmen Umfeld von 1-2 km zum Parcours 4 Stellen mit guter Eignung als Wurfplatz geschaffen werden, z.B. in Form von Holzstapeln.“ (Konfliktanalyse Wildkatze S. 16) In der Begründung zur Änderung des FNP S. 11 werden statt der Holzstapel Holzstäbe angegeben. Welche Rolle diese Holzstäbe für den Wildkatzenschutz einnehmen sollen, ist für die Naturschutzverbände gänzlich unverständlich.

Offenbar geht der Gutachter der Konfliktanalyse Wildkatze damit sehr wohl von der realistischen Reproduktion der Wildkatze im Gebiet aus; anders wäre die rel. aufwändige alljährliche Begehung nicht begründbar. Die gutachterlich vorgeschlagene Sperrung eines Streckenabschnittes ist aber angesichts der vom gleichen Gutachter angenommenen Störwirkung von 50 bis 250 m bei 50 m „Totalverlust“ nicht geeignet, um den Reproduktionsplatz vor Störungen durch den MTB-Betrieb zu schützen. Denn selbst bei Vollsperrung eines ganzen Trails (nicht nur eines Streckenabschnittes) würden die Störwirkungen der anderen 4 Trails (und sehr wahrscheinlich auch der zusätzlichen Versorgungs-Einrichtungen rund um die MTB-Strecken) ausreichen, um die Wildkatze zu vergrämen. Eine adäquate Schutzmaßnahme bei Reproduktion der Wildkatze im Gelände wäre lediglich die Sperrung des ganzen MTB-Geländes für jeden Betrieb bis deutlich nach der Jungen-Aufzuchtphase. Dies ist allerdings nicht vorgesehen – weder bei der Baugenehmigung, noch im Zuge der Flächennutzungsplanänderung. Insofern muss festgehalten werden, dass es bei der a.) vom Gutachter als realistisch bzw. gar wahrscheinlich gehaltenen Reproduktion der Wildkatze im Gebiet in einzelnen Jahren b.) keine hinreichenden Schutzmaßnahmen für die Wildkatzen-Reproduktion gibt.

Das würde im Fall eines Wildkatzen-Geheckes im Beeinträchtigungsraum des MTB-Parks den Eintritt der Verbotstatbestände (Störung, de facto-Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte, möglicherweise Gefährdung oder sogar Tod der Jungtiere) verursachen, was artenschutzrechtlich untersagt ist. Insofern bereitet die FNP-Änderung die Errichtung (die allerdings inzwischen erfolgt ist) und den Betrieb baulicher Anlagen vor, die jedenfalls in einzelnen Jahren mit den Regelungen des Artenschutzes unvereinbar sind ohne dass hierfür eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme wäre wegen deutlich besserer anderer Planungsalternativen auch nicht zulässig erteilbar. Mithin bereitet die FNP-Änderung Nutzungen vor, die unzulässig sind und dies auch bleiben werden.

Eine Bauleitplanung, die wegen entgegenstehender Verbote nicht umsetzbar ist, ist aber nutzlos und damit nicht nötig. Auf die grundlegenden Regelungen des BauGB und die Rechtsprechung hierzu wird insofern verwiesen.

Das Kalltal wird „erfahrungsgemäß“ als Korridor von der Wildkatze genutzt (Konfliktanalyse Wildkatze S. 9/10). Dieser Umstand ist aber in der Abarbeitung der Eingriffsbewertung (trotz dieser Erfahrungen) nicht berücksichtigt worden. Das ist für die Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar und als sachlicher Mangel der Eingriffsbewältigung zu werten, weil die gutachterlich festgestellte besondere Wertigkeit des Gebietes als Habitat und Wanderstrecke für die Wildkatze nicht mit der gebührenden Beachtung in die Eingriffsbetrachtung einbezogen wurde. Dies hat fachliche und rechtliche Folgen.

12. Auswirkungen / Ausgleich

Für Rotwild wurde die Störzone nach Dr. Petrak von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung mit einer Breite von 300 m angegeben, für die Wildkatze wurden in der ASP 50 bis 250 m beidseitig angegeben. Dies muss auch bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt werden. Wenn beiderseits der Strecken wie im Gutachten angegeben mindestens 50 m als Totalverlust an Lebensraum anzusehen sind, müsste zumindest der gesamte Planungsbereich nebst einer Umgebungsfläche von umgebenden 50 m als vollständig verloren gehender Wildkatzenlebensraum gewertet werden. Teilweise Funktionsverluste für die Wildkatze in einem Umfeld bis zu 250 m um den Gesamtplanungsraum und Totalverluste von 300 m um den Gesamtplanungsraum für den Rothirsch und andere hier vorkommende Schalenwildarten kommen hinzu. Diese Beeinträchtigungen sind bislang bei weitem unterschätzt!

Die im LBP durchgeführte Ausgleichsberechnung bzw. Eingriffsbilanzierung wird aus folgenden Gründen abgelehnt.

- Die Vorbelastung wird im LBP viel zu hoch angesetzt. Wiederholt wird im LBP die hohe Vorbelastung hervorgehoben, während derselbe Gutachter noch in der ASP 1 S. 6 schrieb: *„Die Nutzungsintensität des Waldgebietes als Gesamtheit ist eher als gering zu bewerten, trotz gelegentlicher Begehungen durch Schulklassen des Gymnasiums, Wanderer und Mountainbiker. Lediglich im Bereich der Gasleitungs- und Stromleitungstrasse ist die Nutzungsintensität erhöht, da sie betriebsbedingt regelmäßig freigeschnitten werden muss.“*
- Illegale Nutzungen können nicht als Vorbelastung zur Minderung der Eingriffserheblichkeit herangezogen werden. Da es sich bei der bisherigen „wilden“ Nutzung durch Mountainbiker um eine illegale Nutzung handelt, kann diese Nutzung bei der Eingriffsbewertung nicht als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dies wurde auch auf der LBR-Sitzung vom 01.10.2014 vom Gutachter bestätigt. Dennoch wird im LBP wiederholt darauf hingewiesen, dass die Vorbelastung durch das „wilde“ Befahren mit MTB zu berücksichtigen sei. LBP S. 18: *„Im vorliegenden Fall besteht der Eingriff v.a. in den Störungen des beanspruchten Waldgebietes. Bei der Bilanzierung ist die Vorbelastung durch bisherige Störungen in*

Form einer „wilden“ Nutzung durch Mountainbiker bereits berücksichtigt.“

- Der LBP geht von 3 m breiten Strecken aus. In der Vorlage zur LBR-Sitzung wurden sowohl 5 m Breite als auch 0,8 bis 3,00 m angegeben. Die schon gebauten Strecken sind teilweise > 8 m breit. Bei der Berechnung des Ausgleichs ist die tatsächliche Breite zu bilanzieren.
- Die Beeinträchtigungsfaktoren sind nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Brücke wird im Unterschied zu einer Versiegelung, für die der Faktor 1 eingesetzt würde, der Faktor 0,8 eingesetzt, weil unter dem Bauwerk noch etwas wachsen kann. Demgegenüber ist der Faktor 0,7 im Bereich der Trails, auf denen nichts mehr gedeihen kann, zu niedrig. Hier müsste demnach 0,9 angesetzt werden. *„Die Nutzung der Trails durch die Biker ruft über den Bereich der Trails hinaus im Gebiet Störungen hervor. Für einen 10-Meter-Korridor um die Trails nimmt man eine Beeinträchtigung von 20% (F = 0,20) an. Darüber hinaus wird eine Beeinträchtigung bis in 50 m Entfernung angenommen. Für diesen Korridor, der nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet füllt, wird noch eine Beeinträchtigung von 5% (F = 0,05) angesetzt.“* (LBP S. 16) Wieso wird hier ein 10 m breiter Korridor angeführt? Wieso wird hier lediglich eine Beeinträchtigung mit 20% angegeben? Das Gutachten zur Wildkatze S. 14 und Fachaussagen von Dr. Petrak geben ungleich breitere Stör-Korridore an. Für den Totalverlust an Lebensraum im Kerngebiet einer besonders geschützten Art von gemeinschaftlichem Interesse eine Beeinträchtigung von 5% anzusetzen, ist abzulehnen. Darüber hinaus müsste hier der gestörte Raum mit 300 m eingesetzt werden. Der Gutachter geht aber noch weiter: *„Wie beschrieben muss auch die Vorbelastung in Wert gesetzt werden. Im gesamten Bereich besteht ein dichtes Wegenetz, welches sowohl von einzelnen Wanderern und Wandergruppen, als auch von Radfahrern intensiv genutzt wird. Darüber hinaus ergibt sich auch überörtlich ein Bündelungseffekt, der die Belastungen an anderen Stellen reduziert. Um dies in Zahlen fassen zu können, werden die o.g. Beeinträchtigungsfaktoren (bis auf die Bauwerke) nur zur Hälfte angesetzt.“* Dies obwohl er selbst in der ASP 1 nur eine geringe Nutzungsintensität anführt. Der Bündelungseffekt ist fraglich, da die Wanderwege verlegt werden, also ein weiterer Bereich genutzt werden soll und der Bündelungseffekt durch die erhöhte Nutzung aufgehoben wird.
- Nicht bilanziert werden weitere Folgen wie Bodenerosion und Eutrophierung.
- In der Bilanzierung werden die indirekten Störungen, z.B. durch den Shuttle-Bus und ein insgesamt erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht berücksichtigt.
- Der Ausgleich für den Verlust von Lebensraum für Wildkatze und Rothirsch ist zu gering berechnet.
- Nicht berücksichtigt ist die Zunahme des Wildverbisses durch Schalenwild in der Peripherie des MTB-Parks durch Vergrämung des Wildes aus dem MTB-Park.
- Die Summationswirkung wird nicht beachtet.

Die vorgenannten Aspekte zum LBP (und zur Vermeidung, siehe unter 11 dieser Stellungnahme) bedürfen allerdings aus unserer Sicht erst dann einer Überarbeitung, wenn die ganz grundlegenden Probleme, denen sich diese FNP-Änderung gegenüber sieht (Widerspruch zu Zielen der Raumordnung, Widerspruch zum Landschaftsplan, UVP) gelöst sind. Vorher kann auch eine der vorgenannten Kritik entsprechende Änderung des LBP keine Rechtmäßigkeit der Planung herbeiführen!

13. Vermeidung

Im LBP werden Vermeidungsmaßnahmen hervorgehoben, die wir lediglich als Augenwischerei ansehen. Denn dass die Strecken nicht durch ein Naturschutzgebiet führen, sollte selbstverständlich sein. Dies ist nicht als besondere Vermeidungsmaßnahme hervorzuheben. Ebenso ist es eine Pseudovermeidungsmaßnahme, wenn zunächst eine Planung mit einer weit auskragenden Strecke vorgelegt wird und diese Strecke dann in Richtung auf die anderen Trassen verlagert wird, um die Strecken zu bündeln. Auch dies eine von vorne herein zu beachtende Selbstverständlichkeit.

14. Alternativen

Eine Alternativenprüfung liegt uns nicht vor. Daher gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass es im laufenden Verfahren keine ernsthafte Alternativenbetrachtung gegeben hat. Wir bitten ggfs. um Vorlage der Alternativenprüfung.

In dem Zusammenhang wäre auch die Behandlung und die Bewertung des 2014 diskutierten „Konzept Trailpark Sophienhöhe“ von der Gravity Works, Berlin von Interesse.

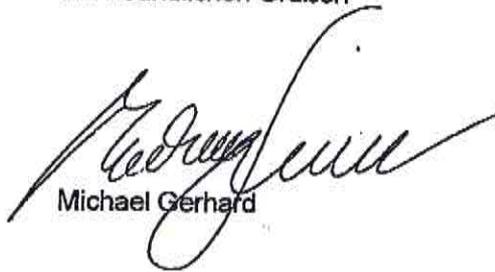
Fazit:

Der Kreis Düren realisiert gemeinsam mit dem Kreis Euskirchen das Projekt "Crossing Nature – Mountainbiken in der Eifel" im Rahmen einer Ziel 2-Förderung (EU- und Landesmittel). Projektinhalte sind die Entwicklung, Einrichtung und Vermarktung von einem ca. 400 km langen Streckennetz für Mountainbiker und einem Bikepark im Bereich Vossenack/Simonskall (FNP-Begründung S. 2). Der Kreis beabsichtigte zunächst das Projekt mit einer rechtlich fragwürdigen Baugenehmigung durchzuführen. Aufgrund der Intervention der Naturschutzverbände führt nun die Gemeinde eine Bauleitplanung durch. Nun wird deutlich, dass mit der Einrichtung dieses Freizeitparks eine Nutzung weit über das bisher benannte Maß angestrebt wird, aber eine UVP vermieden werden soll. Die Naturschutzverbände halten das Projekt zudem für nicht vereinbar mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes und mit den Anforderungen des Artenschutzes. Sie sehen es auch im Widerspruch zum Regionalplan und zum Landesentwicklungsplan. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald ist mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar!

Die Planung sollte daher eingestellt werden. Das bereits errichtete Bauvorhaben sollte umgehend zurückgebaut werden. Zur Verhinderung weiteren illegalen Mountainbikings in dem ökologisch sensiblen Gelände sollte durch den Kreis und die Gemeinde eine Überwachung etabliert werden.

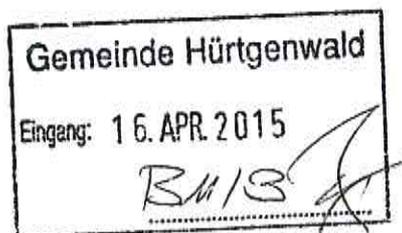
Einer vernünftig geplanten Mountainbike-Strecke an einem ökologisch und landschaftlich geeigneten Ort außerhalb des Waldes mit zeitgemäßer Verkehrsanbindung über den öffentlichen Nahverkehr stellen sich die Naturschutzverbände keineswegs entgegen. Statt einer verengten Planung, die von vorn herein wesentliche Planungsziele aus dem Blick nimmt, um ein schon vorher fest ins Auge gefasstes Projekt an einem gänzlich ungeeigneten Standort zu verwirklichen, erwarten wir aber eine offene und sachorientierte Planung durch Gemeinde und Kreis. Das wäre auch die beste Grundlage für einen modernen Tourismus: sowohl für die landschaftsgebundene Wander-Erholung, als auch für die Mountainbiker!

Mit freundlichen Grüßen



Michael Gerhard

Gemeinde Hürtgenwald
- Herrn Bürgermeister Axel Buch -
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald



10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald mit der Bezeichnung "Bike-Park"

Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Buch,

zur derzeit offen liegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald mit der Bezeichnung "Bike-Park" trage ich über die bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Bedenken hinaus nunmehr in der Offenlage noch das Folgende vor:

I. Die Entwicklung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Bike-Park“

1. MTB-Sport: Idee und erste Initiative

Schon vor beinahe 9 Jahren, im August 2006, hatte die Fraktion der Grünen im Kreistag (Drs. Nr. 232/06) beantragt, für Mountainbiker außerhalb des Nationalparks Eifel ein spezielles Streckenangebot zu entwickeln.

2008 scheiterte eine Initiative des lokalen MTB-Vereinssports, einen Standort für einen MTB-Parcour zu finden.

Seinerzeit wurden vom Büro „freiluftkonzepte“, Lindlar, die vier Standorte

- Kleinhau (Motocross-Strecke)
- Nideggen (Kurpark)
- Schmidt (Scheidtbaum) und
- Brück (Auf dem Lüpötzt)

analysiert. Der damals einzig favorisierte Standort „Kurpark Nideggen“ fand im Stadtrat von Nideggen keine Zustimmung. Von den MTB-Sportlern wurden die übrigen Standorte seinerzeit als nicht geeignet angesehen.

Erst mehr als zwei Jahre später, Ende **2010**, wurde das Thema „Mountainbiking“ - diesmal initiiert durch den Kreis Düren - wieder aktuell mit der Übernahme der Koordination des Ziel2-Projektes Crossing Nature – Mountainbiking in der Nationalregion Eifel.

2. Baugenehmigung

Der Förderantrag aus 2011 für ein rund 400 km langes MTB-Streckennetz in den Kreisen Euskirchen und Düren und für einen Bike-Park in Hürtgenwald wurde im März 2012 positiv beschieden. Im März **2014** reichte das Amt Kreisentwicklung und -straßen des Kreis Düren beim Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen des Kreises Düren für einen 19 ha großen MTB-Park im bewaldeten, landschaftsgeschützten Kalltalhang zwischen Kloster Vossenack und Simonskall **Bauantrag** ein.

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung, die ein **Planerfordernis** nach § 1 Abs. 3 BauGB nur dann als erforderlich ansah, wenn

- die Nutzungsfrequenz der Anlage sich über das bisher angenommene Maß erhöht,
- auf der Anlage Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe) durchgeführt werden sollen, durch die zusätzlich Zuschauer angesprochen werden können oder
- zusätzliche bauliche Anlagen – wie z. B. Kassenhäuschen, Geräteschuppen, Verkaufsstellen, weitere Toilettenanlagen, weitere Stellplätze – in der betroffenen Waldfläche selbst oder – im Zusammenhang mit dem Bike-Park – im Umfeld errichtet werden,

erging schließlich **am 16. Oktober 2014 eine Baugenehmigung** nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für das 'privilegierte Vorhaben im Außenbereich' mit fünf unterschiedlichen MTB-Strecken.

Hatten die ersten Erdarbeiten bereits vor Erteilung der Baugenehmigung begonnen, erfolgte nun der Weiterbau „im Eiltempo“, um den Bike-Park noch vor Jahresende 2014 fertig zu stellen. Denn im Frühjahr 2015 wäre ein Bau ohne kostspieligere Fachbegleitung aus Artenschutzgründen und eine Abrechnung der Maßnahme noch vor Mitte 2015 nicht möglich gewesen. Danach hätten die Zuschuss-Mittel wegen Verfristung nicht mehr abgerechnet werden können.

Deshalb wurde nach dem Motto „Fakten schaffen“ bewusst das negative Prüfungsergebnis in Kauf genommen, wonach **auf der Grundlage des derzeitigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald die Genehmigung rechtswidrig** ist.

Allen Planungsbeteiligten war nämlich schon seit Ende September 2014 bekannt, dass das Bauministerium Düsseldorf die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung überprüfte und entsprechende Bedenken geäußert hatte.

3. Bauleitplanung

Obwohl zwischenzeitlich die **Bike-Park-Planung aufgrund der rechtswidrigen Genehmigung des Kreises so gut wie vollständig umgesetzt war**, beschließt der Rat der Gemeinde Hürtgenwald am 11. Dezember 2014 die **Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Bike-Park“**, um das Bauwerk noch '**nachträglich als Ergebnis ihrer Planungshoheit**' darzustellen und zu rechtfertigen.

Nach Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung (05. 01. bis 23. 01. 2015) fällt am 26. 02. 2015 der Beschluss zur **Offenlage** (vom 16. 03. bis 17. 04. 2015).

Für die derzeit offen liegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald wurden die bereits dem Kreis Düren für das Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden Bike-Park-Planunterlagen inhaltsgleich übernommen:

- artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1, vom 07.05.2013,
- Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 05.09.2013,
- artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 2, vom 30.07.2014,
- Konfliktanalyse „Wildkatze“ vom 06.07.2014,
- landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.08.2014,

Lediglich Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht sind verfahrensbezogen angepaßt worden, Stand: 09.02.2015 (Hinweis auf die Internetseite der Gemeinde Hürtgenwald, Sitzungsdienst, Unterlagen zur Ratssitzung vom 26. 02. 2015)

Die selben fünf vom Kreis genehmigten und bereits errichteten MTB-Strecken (zwei Downhill, eine Freeride, eine Sprunglinie und ein Single Trail) werden allein konkret als Planung dargestellt.

II. Grundsätze der Bauleitplanung missachtet

1. Aufgabe der Bauleitplanung

Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist Aufgabe der Bauleitpläne, „die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde ... **vorzubereiten** und zu leiten“.

Ferner soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Bauleitplanung „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende

sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“.

Dieser Aufgabe kommt die vorliegende FNP-Änderung in mehrfacher Hinsicht grundlegend nicht nach.

Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, wie ein für einen absoluten Extremsport flächenintensiv ausgelegter Bike-Park einer dem Wohl der Allgemeinheit und einer sozial gerechten Bodennutzung dienen kann. Art und Dimension der gewaltigen baulichen Bodenveränderungen sprechen für sich: Hier ist Hotspot-Biking angesagt für einige Wenige, die sich der extremsten Form der Fortbewegung auf dem Mountainbike in scharfen Kurven, mit hohen Sprüngen, Drops und aktivem Fahren in XL bedienen.

Diese Art Genuss und Freiheit mit dem MTB-Sport muss ohne Frage der Jugend gegönnt sein. Doch selbstverständlich dort, wo es anders als in diesem landschaftsgeschützten, bewaldeten Kalltalhang aus der Sicht von Umwelt, Mensch, und Natur auch möglich ist.



Strecken-Teilabschnitt Bike-Park Hürtgenwald, Aufnahme 08. 11. 2014

Auch wenn die erteilte Baugenehmigung, solange sie nicht zurückgenommen oder aufgehoben ist, formale Gültigkeit behält, wird sie doch aufsichtsbehördlich als

rechtswidrig ergangen angesehen. Insoweit kann nur von einem „Schwarzbau“ gesprochen werden, der rechtssystematisch zwingend einen **Rückbau** verlangt. **Ganz offensichtlich ist es nun die Absicht der Gemeinde, dies mit der 10. FNP-Änderung zu verhindern**, zumal sie auch schon bei der Initiierung des MTB-Sport-Vorhabens beteiligt war.

Die FNP-Änderung stellt insoweit schon deshalb einen groben Verstoß gegen diese Aufgabe der Bauleitplanung dar, wie sie bei objektiver Betrachtung keinem städtebaulichen, sondern allein dem Zweck der Legalisierung des rechtswidrigen Bauwerks „Bike-Park“ dient (OVG Koblenz, NVwZ 1986, S. 939).

2. Bike-Park einziges Planungsziel

So gibt die Gemeinde denn auch die zutreffende Antwort in den Stellungnahmen zu den Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, was sie als Ziel und Zweck ihrer FNP-Änderung ansieht:

- **„ausschließlich die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines flächenmäßig begrenzten Bike-Parks“**
- **„auf die Errichtung zusätzlicher Anlagen zugunsten des Landschaftschutzes zu verzichten“**.

Mit der im Gegensatz hierzu stehenden, unzureichend konkretisierten Planbegründung, Voraussetzungen schaffen zu wollen für „die Weiterentwicklung des Bike-Park“ und zur „Öffnung zusätzlicher bauleitplanerischer und touristischer Optionen“, verrät die FNP-Änderung ihren 'Alibi-Charakter'.

Für die Wirkung der FNP-Änderung ist schon im Hinblick auf das generelle Ableitungsverhältnis zum Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB oder auch im Hinblick auf die Raumordnung und Landesplanung entscheidend, dass der Plan einen hinreichend bestimmten Inhalt hat

(Hoppe, Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes, DVBl. 1991, 1277, 1279).

Der Plan kann nur soweit wirken, wie es der planerische Gehalt seiner Darstellungen hergibt

(Weyreuther, Bauen im Außenbereich, S. 131. Dabei ist der Flächennutzungsplan wegen seiner Grobmaschigkeit minder konkret und folglich inhaltsschwächer als im Vergleich der Bebauungsplan, so dass er nur zu wirken vermag, wenn und soweit die Darstellungen einen geeigneten insbesondere ausreichend konkreten Gehalt haben.)

Dass die FNP-Änderung keinen fundierten planerischen Hintergrund hat, belegt schließlich die Antwort des Bürgermeisters auf eine Anfrage in der Ratssitzung vom 26. 02. 2015, „dass z.B. durch die erneute Änderung des Flächennutzungsplanes 'Bike-Park' lediglich sichergestellt werden solle, dass zukünftige Änderungen in der Streckenführung des Parks problemlos durchgeführt werden können“ (Hinweis auf Punkt A 1. der Sitzungsniederschrift).

Änderungen der Streckenführung gehören jedenfalls für die Bezirksregierung - wie vorstehend unter I. 2. aufgezeigt - nicht zum Katalog der Maßnahmen, die ein Planerfordernis auslösen.

Erkennbar soll mit der FNP-Änderung lediglich dem bereits fertiggestellten Bauwerk der Mantel der Legalität umgelegt werden, die Errichtung zusätzlicher Anlagen ist – wie vorstehend dargelegt - erklärtermaßen nicht geplant. Insoweit liegt keine 'Bau-Leit-Planung' vor, die eine bauliche oder sonstige Nutzung 'vorbereitet' und 'leitet'.

Im Gegensatz zur Flächenangabe von ca. 19 ha im Genehmigungsverfahren des Kreises erstreckt sich die FNP-Änderung nur noch auf ca. 11 ha. Die ausschließlich Bike-Park-Anlage bezogene Rücknahme der Planflächengröße entspricht nur noch dem für den schon existierenden Bike-Park in Anspruch genommenen Nutzungs- und Abstandsbereich.

Und dass die FNP-Änderung erst nach Fertigstellung des Bike-Park und just ab dem Moment betrieben wird, ab dem das Bauministerium für ihn grundsätzlich ein zulassungsrechtliches Planungserfordernis sieht, ist ein weiterer Beleg für die **bloße Absicht, allein das bereits umgesetzte Bauvorhaben formal normativ „abzusichern“**, um es noch vor der drohenden Rechtsfolge der Beseitigung zu bewahren.

Denn **Weiterungsabsichten über den jetzigen Umfang des Bike-Park hinaus hätten ohne weiteres bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei den Abstimmungen des Kreises mit der Bezirksregierung eingebracht und von Anfang an über eine entsprechende Bauleitplanung verfolgt werden können.** Doch dies geschah nicht, weil von vornherein nicht mehr als nur das 'abgestimmte' und schließlich realisierte Projekt gewollt war – nämlich die Errichtung dieses im baurechtlichen Außenbereich vermeintlich privilegiert genehmigungsfähigen Einzel-Vorhabens „Bike-Park“.

Erst jetzt, nachdem das Bauministerium die auf der Grundlage des derzeitigen Flächennutzungsplanes erteilte Baugenehmigung für den errichteten Bike-Park im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als rechtswidrig ansieht, wird das **Planungsziel als formale Begründung für eine Flächennutzungsplanänderung undefiniert.** Tatsächlich aber ist Ziel und Zweck der FNP-Änderung – wie die Gemeinde bestätigt – nachträglich allein die *„Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage“* für den Bike-Park, ein Vorhaben des Kreises Düren.

Insoweit ist überhaupt zu verstehen, dass der Kreis Düren die Kostentragung für die gemeindliche FNP-Änderung übernimmt; die Gemeinde kostet die 'Attrappen-Planung' nichts (Beschlussvorlage vom 201/2014).

Die erst nach Baufertigstellung verspätet eingeleitete Bauleitplanung, die Kostenübernahme für diese gemeindliche Änderungsplanung durch den Kreis, die inhaltsgleiche Übernahme der vorgenannten Planunterlagen, die Bike-Park bezogene

Planflächenreduzierung wie schließlich die Bezeichnung „Bike-Park“ für den 10. FNP-Änderungsplan weisen eindeutig auf eine **Identität des rechtswidrig genehmigten mit dem offenliegenden Plan-Gegenstand** hin. Es soll eben – wie schon erwähnt - nur noch eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

3. FNP-Änderung weder erforderlich noch zulässig

Offenbar wird dabei geflissentlich übersehen, dass mit der Auffassung des Ministeriums nach dem „Planungserfordernis“ lediglich die Planungshoheit der Gemeinde angesprochen und bestätigt wird.

Jedoch ist damit noch nichts gesagt über die **planungsrechtliche Erforderlichkeit** der FNP-Änderung und ihre Zulässigkeit nach **§ 1 Abs. 3 BauGB**.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und **soweit** es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung **erforderlich** ist“.

Die Gemeinde setzt zwar im planerischen Ermessen die eigenen Ziele selbst, doch die einzelne Festsetzung genügt dem Erforderlichkeitsmaßstab nur, wenn sie ihre Rechtfertigung in dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde findet und im **Rahmen dieser Gesamtkonzeption vernünftigerweise geboten** ist (vgl. BVerwG, 22. 01. 1993, 8 C 46.91, NvWZ 1993, 1102 ff.).

Erkennbar wird hier ein Plan **ohne Bedarf** „nachgeschoben“, dem es an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlt, weil er infolge 'Projektverwirklichung' tatsächlich vollzugsunfähig ist.

Das Baugesetzbuch geht vom Grundsatz der Planmäßigkeit aus. Danach geht einer Bebauung eine Planung voraus. Vorliegend aber wird gesetzwidrig genau umgekehrt gehandelt: Erst nach der erfolgten Bebauung erfolgt eine 'angepasste Planung', die das zum wesentlichen Inhalt hat, was bereits errichtet ist.

Insoweit ist mit dieser Art 'Planung' auch nicht die erforderliche 'positive Zielsetzung' verbunden. Eine **Planung ohne positive Zielsetzung aber ist nicht erforderlich** (BVerwGE 40, S. 258, 262 f.).

Während eine Bauleitplanung per se auf „Umsetzung“ ausgerichtet ist (§ 1 Abs. 6 BauGB), stützt sich die Aufstellung der 10. FNP-Änderung auf eine bereits realisierte bauliche Situation, deren Rechtswidrigkeit zu überwinden beabsichtigt wird. Allerdings erfordert der Bike-Park als einziges Planungsziel zu seiner Verwirklichung keine FNP-Änderung mehr, weil er bereits existiert.

Ohne Erforderlichkeit besteht weder eine Planungsbefugnis noch eine Planungspflicht.

An der Erforderlichkeit des § 1 Abs. 3 BauGB fehlt es der **10. FNP-Änderung** gerade auch deshalb, weil sie zu „**groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen**“ (BVerwGE 38, S. 152, 157) führt. Hierunter fällt nach der Rechtspre-

chung die hier vorliegende Bauleitplanung, mit der ein **bestehendes baurechtswidriges Vorhaben legalisiert werden soll**.

4. Verstoß gegen Gebot der gerechten Abwägung

Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis müssen dem Gebot der gerechten Abwägung entsprechen. Dies ist verletzt, wenn

- keine Abwägung stattfindet
- Belange unberücksichtigt bleiben, die eingestellt werden müßten
- von einzelnen Belangen die Bedeutung verkannt wird
- wenn ein Ausgleich zwischen den entscheidungserheblichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht

(BVerwGE 34, 301, 309; Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB § 1, Rn.93)

Der Bike-Park führt nicht nur zu erheblichen Belastungen von Natur- und Artenschutz, sondern auch zu unlösbaren Konflikten in dem ausdrücklich für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel für andere Erholungssuchende. Aufgabe der planerischen Entscheidung ist es, im Rahmen der angestrebten Planziele einen Ausgleich widerstreitender Interessen herbeizuführen. Welchem der berührten Belange Vorrang gebührt, ist von der Gemeinde nach gründlicher Bestandsaufnahme und sachgerechter Abwägung zu entscheiden.

a) FNP-Änderung raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung

Die Einlassung der Gemeinde, dass „die Errichtung des Bike-Parks auf der Grundlage der derzeitigen Baugenehmigung keine Raumbedeutsamkeit“ erlange (Stellungnahme zu den Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung), geht fehl.

Ein Freiraum beanspruchendes Vorhaben von 11 ha im landschaftsgeschützten Wald ist insoweit eine **raumbedeutsame Planung**, weil in größerem Umfang Grund und Boden in Anspruch genommen und die räumliche Entwicklung beeinflusst wird (Definition siehe Brenken/Schefer, Handbuch der Raumordnung S. 178). Von seiner Ausrichtung, seiner Größe und seinem auf einen weiten Einzugsbereich ausgerichteten Freizeitwert ist der Bike-Park auch von **überörtlicher Bedeutung**. Die kulturlandschaftlichen Leitbildvorstellungen der Raumordnung verlangen daher eine umso stärkere Beachtung, die ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft zu erhalten.

Doch die durch die FNP-Änderung betroffenen Belange werden nicht in einer Abwägung zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht.

b) „Planung“ ohne Abwägungsmöglichkeit

Aber wie könnte denn die Gemeinde überhaupt noch eine Abwägung schlechterdings eigenständig und eigenverantwortlich (OVG Lüneburg, Urt. v. 30. 05. 89, UPR 1990, 232,233) vornehmen, wo doch das Bauvorhaben „Bike-Park“ längst realisiert ist?

Die Erforschung der Tatsachen als Grundlage der Planung und Abwägung ist Aufgabe der Gemeinde. Doch sie ist faktisch nicht mehr in der Lage, überhaupt noch irgendeine Abwägung zu treffen. Der Gemeinderat kann nur noch zur Kenntnis nehmen, dass das einzige Planungsvorhaben „Bike-Park“ schon vorhanden ist, und im übrigen „abnicken“, was als Entscheidungsgrundlagen bereits der rechtswidrigen Baugenehmigung zugrunde lag. Es besteht für den Rat somit keine Möglichkeit zur eigenständigen planerischen und konzeptionellen Gestaltung und Berücksichtigung abwägungsrelevanter Gesichtspunkte.

Im übrigen ist in materieller Hinsicht dem Rat auch bereits die originäre abschließende Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss entzogen, weil es keinen Plan mehr zu realisieren gibt.

c) Belange nicht mehr einstellbar

So bleiben die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage vorgetragenen Bedenken zum Bike-Park-Bau, wie beispielsweise die Hinweise des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld, und des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, nur noch Makulatur, denn in einem nur noch formal nachgeholt Verfahren lassen sie sich nach Lage der Dinge bei bereits ausgeführtem Plan faktisch nicht mehr berücksichtigen.

Die Anregung des Geologischen Dienstes lautete: Beschreibung und Bewertung der schutzwürdigen Böden und Ermittlung/Bewertung der Planauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Kompensation.

Die Anforderungen könnten nur noch förmlich eingestellt werden, für eine tatsächliche Berücksichtigung ist es nach Bau-Fertigstellung zu spät.

Der Zustand nach Planverwirklichung ermöglicht faktisch der Gemeinde nicht mehr, abwägungsbeachtliche Ziele in die Abwägung einzustellen. Insoweit liegt ein zur Rechtswidrigkeit führender Einstellungsausfall vor.

d) Keine Alternativenprüfung

Die Pflicht zur **Alternativenprüfung** ist ein Kernbestandteil der räumlichen Planung. Sie gehört zum Wesen der Planung und findet ihre rechtliche Verankerung

im rechtsstaatlichen Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Hatte eine solche bereits im Genehmigungsverfahren verfahrensläufig nicht stattgefunden, so ist die **erforderliche Alternativenprüfung auch im laufenden FNP-Änderungsverfahren unterblieben**.

Sie steht offensichtlich für die Gemeinde im Hinblick auf die Zielsetzung einer lediglich planerischen Bauwerk-Absicherung des errichteten „Bike-Park“ auch nicht mehr zur Disposition.

Keinesfalls ist es mit dem Abwägungsgebot vereinbar, wenn als Alternativenprüfung auf eine ehemals 'abgearbeitete' Standort-Analyse aus dem Jahre 2008 verwiesen wird, ohne dass im derzeitigen Verfahren eigenständige Alternativen untersucht worden wären.

Die seinerzeitigen Standort-Analysen in 2008 wurden in einem vollkommen anderen Sachzusammenhang vorgenommen und sind kein 'gefälliger' Ersatz für eine aktuell erforderliche, jedoch unterbliebene Standort-Alternativenprüfung. Der heutige Standort stand 2008 überhaupt noch nicht zur Debatte.

Dabei wäre zum Beispiel das im Frühjahr 2014 angetragene „Konzept Trailpark Sophienhöhe“ von der Gravity Works, Berlin, einer Alternativenprüfung wert gewesen. Denn der betreffende Standort auf der Sophienhöhe hätte sich ohne jeden Zweifel gegenüber dem landschaftsgeschützten Kalltalhang in allen Belangen als vorteilhafter erwiesen. Insbesondere aber hätten bauliche Maßnahmen für den Mountainbikesport hier im Zuge der Renaturierung ohne Eingriffe in bestehende, schützenswerte Strukturen vorgenommen werden können.

Der Verpflichtung, „vernünftige“ Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind weder der Kreis im Baugenehmigungsverfahren noch die Gemeinde im derzeit laufenden Flächennutzungsplanverfahrens nachgekommen.

III. Planung verstößt gegen verbindliche landesplanerische Zielsetzungen

1. FNP-Änderung nicht im Einklang mit ökologischen Raum-Funktionen

Neben den Verstößen gegen die Grundsätze der Bauleitplanung missachtet vor allem die Planungsentscheidung die verbindlichen Anforderungen der Raumordnung (gemäß § 1 Abs. 4 BauGB) und Landesplanung wie auch die der Regionalplanung. Die Gemeinde kann allein die vom Ziel belassenen Gestaltungsräume wahrnehmen und eigenverantwortlich ausfüllen (BVerwGE 90, 329, 333ff.).

Jedoch setzt sich die Gemeinde rechtswidrig über wesentliche landesplanerische Zielsetzungen hinweg und verstößt so auch in dieser Hinsicht mit ihrer

Planung sowohl auf das 'Beachtungsgebot' des § 4 Abs. 1 ROG (1997) als auch auf das 'Anpassungsgebot' in § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Leitvorstellung der Raumordnung und Landesplanung für eine nachhaltige Raumentwicklung verlangt, dass Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang stehen (GEP für den Regierungsbezirk Köln 0.4 1)

Die Änderungsplanung erstreckt sich im wesentlichen auf einen zum Schutz der Landschaft und **landschaftsorientierten Erholung** (BSLE) sowie im östlichen Bereich auch auf einen zum Schutz der Natur (BSN, DN-31 5302/5304) ausgewiesenen Bereich.

Der gesamte Planbereich ist 'Wald' (Regionalplan , Teilabschnitt-Region Aachen), dessen Inanspruchnahme grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben im Freiraum bzw. Offenlandbereich nicht verwirklicht werden kann.

2. Planungsausschluß Wald – Vorrang für Ziele zum Schutz der Natur

Nach GEP 1.5.2 Ziel 1 **sind Planungen** für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur **insbesondere auszuschließen in**

- **Bereichen für den Schutz der Natur** (BSN)
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), soweit durch diese Anlagen eine **nachhaltige Beeinträchtigung** des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, **der allgemeinen Zugänglichkeit** der Landschaft oder **vorhandener Funktionen für Erholung** ... eintritt
- **Waldbereichen**

Ferner legt der GEP unter 2.2 (1) fest, dass

- den **Belangen von Naturschutz** und Landschaftspflege Rechnung zu tragen,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die **Pflanzen- und Tierwelt** ... durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig **zu sichern und zu verbessern,**
- die Umweltbedingungen im Hinblick auf ... **Erholungseignung zu verbessern** und
- die **Inanspruchnahme von ... schutzwürdigen Biotopen** sowie deren **Beeinträchtigung zu vermeiden** ist.

Die Schutz- und **Erholungsfunktion** des Waldes und seine **Funktion als Lebensraum für eine vielfältige und Pflanzen und Tierwelt** ist ausdrücklich sicherzustellen (GEP 2.3.1 Ziel 1) und „**bei Waldbereichen innerhalb von BSN haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang**“ (GEP 2.3.1 Ziel 8)

Ziel B.III.I.21 des LEP NRW bestimmt, dass unter anderem der durch Wald bestimmte Freiraum als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern ist.

3. Erholungsvorsorge versus Erholungsplanung

Erholung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht sich auf eine **ruhige Erholung** in Natur und Landschaft (**landschaftsgebundene Erholung**).

Im Planbereich der FNP-Änderung kommt aufgrund rechtlicher Festsetzungen - nicht zuletzt aufgrund des rechtskräftigen Landschaftsplanes Hürtgenwald - und wegen seiner Ausstattung der Funktion der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung sowie der Sicherung der Erholungslandschaft Vorrang vor jeder anderweitigen Inanspruchnahme zu (Hinweis auf Abschnitt IV. 3. dieser Stellungnahme). Dies betrifft jedoch den Schutz der natur- und landschaftsbezogenen **Erholungseignung** und nicht der Erholung selbst oder etwa der Einrichtung „Bike-Park“ zur **Erholungsnutzung**. Insofern ist nur die **Erholungsvorsorge** (als Teil der Daseinsvorsorge) Teil des gesetzlichen Naturschutzauftrages und nicht etwa die Erholungsplanung (Dahl & Breuer 1992).

Gesetzlicher Auftrag ist damit, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft vor einer Überlastung durch Sport- und sonstigen Freizeitnutzungen zu schützen, um ihre Funktion zu erhalten. Dies erfordert, den **Erholungs- und Freizeitdruck auf belastbare Räume zu konzentrieren**.

IV. Für die Bauleitplanung erforderliche Waldumwandlung nach § 42 LFoG nicht genehmigungsfähig

1. Wald nur noch MTB-Park-Kulisse

Die Planung scheitert auch daran, weil eine hierfür nach § 42 LFoG erforderliche Waldumwandlung nicht genehmigt werden kann.

Das Bauwerk sowie die Art und die Intensität der Nutzung eines ca. 11 ha großen und wegen seiner überörtlich hinausgehenden Bedeutung raumbedeutsamen Bike-Parks würden die Nutzungsfunktionen (waldtypischer Haushalt mit einer dem Waldbestandsklima dienlichen Fauna und Flora einschließlich intakter Waldbodenverhältnisse, Biodiversität, Funktionszusammenhänge) erheblich beeinträchtigen bzw. im räumlich begrenzten Umfang sogar gänzlich zunichte machen. Insofern würde im eigentlichen Planbereich die Funktion und die Nutzung als Wald zurücktreten und nachrangig werden: Bestockung und Boden würden

großflächig eine auf die als Extremsportart bezogene funktionale Nutzungsumwandlung erfahren. Der **Wald** würde vornehmlich nur noch als **Kulisse für die Anlage und den Betrieb einer saisonal intensiv genutzten MTB-Sportstätte** dienen.

Hinzu kommt, dass die geplante Nutzung durch Andienungsverkehr, Shuttle-Service, Beunruhigung, Lärm, Flächeninanspruchnahmen auch außerhalb der MTB-Trails eine sehr schwerwiegende funktionale Störung des gesamten Waldbereichs und seiner Umgebung darstellt.

2. Waldumwandlung unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung, die Belange der Allgemeinheit an der Wald-erhaltung für die Erholung der Bevölkerung, die wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Umweltunverträglichkeit stehen hier einer Waldumwandlung für diesen höchst schutzwürdigen Bereich entgegen.

Nach Ziel B III 3 – 3.21 des gültigen **Landesentwicklungsplanes** (LEP) dürfen „Waldgebiete ... nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Für eine Realisierung eines MTB-Parks ist die **Waldinanspruchnahme nicht erforderlich**, weil nicht ersthaft betritten werden kann, dass in Hürtgenwald ein Bike-Park außerhalb des Waldes realisierbar wäre. Jedenfalls ist nicht nachgewiesen, dass nur diese Planfläche im landschaftsgeschützten Wald in Frage kommt.

Soweit vorliegend aber die angestrebte Nutzung und damit das Planungsziel außerhalb des Waldes realisiert werden kann, steht die vorgenannte **Zielvorgabe des LEP einer Waldumwandlung entgegen.**

3. Regionalplan und Landschaftsplan: Vorrang für landschaftsorientierte Erholung

Der rechtswirksame **Regionalplan** (Teilabschnitt – Region Aachen) stellt die für eine Waldumwandlung betroffenen Flächen als „**Waldbereich**“ und „**Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung**“ (BSLE) dar.

Vorrangige Ziele sind **Landschaftsschutz, Artenschutz und Biotopverbund sowie landschaftsorientierte Erholung** vor jedem anderweitigen Nutzungsan-

spruch. In den BSLE ist „die Zugänglichkeit der Landschaft - hier des Waldes - für Erholungssuchende zu sichern.

Soweit Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig (2.2.2 – Ziel 3).

Eine Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung des Bike-Park würde landschafts-/waldgebunden Erholungssuchende aus dem Waldbereich heraushalten, Verlegungen von Wanderwegen erforderlich und überhaupt den Bereich größerflächig für Wanderer unattraktiv machen.

Nach den **Schutzanforderungen des Landschaftsplanes Hürtgenwald** genießt dieser Wald **besondere Bedeutung für die Erholung** innerhalb des Naturparks Nordeifel mit bedeutsamen Naherholungsgebieten (z.B. Simonskall) und ist im übrigen auch aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen zu erhalten.

Außerdem verbietet der Landschaftsplan in den Schutzbereichen bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW zu errichten (2.2 II.1)

Wenngleich auch forstrechtlich die Eigenschaft der Fläche als Wald weiter bestehen bleibt, so würde doch die vorgesehene Inanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung eine **Änderung der Nutzungsart darstellen, die die in § 1 Nr. 1 BWaldG beschriebenen Funktionen mehr als nur geringfügig beeinträchtigt.**

V. Artenschutz

1. Erhaltungszustand für die FFH-Art Wildkatze akut gefährdet

Im Planbereich genießt die **besonders und streng geschützte Wildkatze** als FFH-Art (FFH-Anh. IV) gemäß § 44 BNatSchG einen besonderen Artenschutz. Hierzu die Anmerkung: Vom Schutz und der Förderung der Wildkatze als „flagship species“ profitieren auch andere Arten im Verbreitungsgebiet. **Der besondere Artenschutz setzt sich gegenüber der Bauleitplanung im Widerspruchsfall durch.** Zwar beinhaltet die Planung selbst noch keinen Eingriff im Sinne des § 44 BNatSchG, weil die Vorschrift auf tatsächliche Handlungen abstellt.

Eine Bauleitplanung aber erweist sich dann als vollzugsunfähig und nichtig, wenn sie die artenschutzrechtlichen Vorschriften außer Acht lässt und eine Planrealisierung an den artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitert

(Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rn. 604).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Rahmen der FNP-Änderung verwirklicht, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Wildkatze nicht gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Dem anderslautenden Ergebnis der in die Artenschutzprüfung eingearbeiteten „*Konfliktanalyse zu Auswirkungen des MTB-Sports auf dem Gelände des Mountainbike-Parcours Vossenack-Simonskall (Kreis Düren, NRW) auf die dortige Wildkatzenpopulation*“ kann nicht gefolgt werden.

Der Gutachter geht in seiner Konfliktanalyse grundlegend davon aus, „*dass der Planungsraum und die Region um den Buhkert und das Kalltal derzeit flächig von Wildkatzen genutzt werden*“ (2.1).

2. Konfliktanalyse basiert auf unzutreffenden Annahmen

a) Unzutreffende Annahme 1: Flächige Wildkatzen-Nutzung

Ohne Vornahme jedweder Bestandsermittlung basiert das gutachterliche Ergebnis auf der Basis der **ungeprüften Annahme** einer flächigen Wildkatzen-Nutzung. Unter 4.1 der Konfliktanalyse wird behauptet, das Projektgebiet befinde sich im Kernraum der Verbreitung; allerdings wird dies nicht zugleich durch die kartographische Darstellung - in der das Plangebiet nicht mehr erfasst ist - belegt.

Sofern der Gutachter mit „Kernraum der Verbreitung“ den gesetzlichen Begriff der „Kernfläche“ (§ 21 Abs. 3 BNatSchG) verstanden wissen will, so lautet die begriffliche Definition in der Begründung zum BNatSchG: Kernflächen sind solche Flächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standort-typischen Arten und Lebensräume zu gewährleisten.

Der Begriff enthält keine Aussage zur Populationsdichte.

Doch nur mit einer unterstellt guten Populationsdichte, die nicht weiter hinterfragt wird, kann der Gutachter überhaupt zu der 'Annahme' kommen: „... *von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ... ist ... nicht auszugehen*“ (Konfliktanalyse 5.2)
Diese Annahme als Schlussfolgerung ist sachlich falsch.

Erst vor wenigen Jahren, **2010**, ist der Landschaftsplan 7 'Hürtgenwald' aufgestellt worden, der für die Wälder der Kalltalhänge unter anderem als Schutzzweck „**Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation**“ ausweist.

Schon im Hinblick darauf, dass die Naturschutzbehörden bei der Unterschutzstellung der Gebiete die kommunale Entwicklung einschränken, musste die Schutzausweisung fundiert begründet und gerechtfertigt sein. Es muss daher schlechthin Schutzwürdigkeit vorliegen. Und es müssen auch schon zusätzliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne die im Landschaftsplan erfolgte Schutzausweisung für die Wildkatze diese **Art im Schutzgebiet der Wälder der Kalltalhänge abstrakt gefährdet** ist.

Im Gegensatz hierzu steht die 'Annahme' des Gutachters.

Wenn eine stabile Populationsdichte zur Grundlage des Analyseergebnisses gemacht wird (werden soll), hätte hierfür anhand **tatsächlicher und aktueller Untersuchungen** im konkreten Planungsraum und der weiteren Umgebung - etwa mittels Lockstockmethode - der Nachweis geführt werden müssen, statt mit einer unzutreffenden Unterstellung zu arbeiten.

Der Gutachter erklärt hier lapidar: „*Auf zeit- und kostenintensive Nachweise von Wildkatzen im Planungsraum wurde daher bewusst verzichtet. Eine konkrete Aussage darüber, ob oder wann ein Korridor tatsächlich genutzt wird, erlaubt die Modellierung nicht*“ (Konfliktanalyse 2.1)

Zeit und Kosten dürfen bei der ökologischen Bedeutung eines solchen Vorhabens nicht den Ausschlag geben. Diese Arbeitsweise ist analytisch und fachlich unseriös und kann zu keinem sachlich zutreffenden Ergebnis führen.

b) Unzutreffende Annahme 2: 'Ausweichmöglichkeit' und Erhalt des Populationsverbundes

Und wenn der Gutachter davon spricht, „*dass von Störungen betroffene Tiere innerhalb ihres Streifgebietes in der Regel 'Ausweichmöglichkeiten' finden, auf jeden Fall aber der Populationsverbund erhalten bleibt*“ (Konfliktanalyse 5.2), so entspringt das eher einer ergebnisorientierten Zielvorstellung als der Realität. „Wildkatzen sind generell recht standorttreu ...“ (Trinzen 2010, BUND-Projekt „Wildkatzenwegeplan“)

Geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes mögen zwar potentiell vorhanden sein, in jedem Fall aber sind sie regelmäßig von anderen Individuen der Art besetzt - unterstellt, die Art kommt überhaupt vor - und stehen deshalb eben nicht als „Ausweichmöglichkeit“ zur Verfügung.
(Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 44, Rn. 70)

Die Feststellung, der Populationsverbund bleibe auf jeden Fall erhalten, ist unbegründet.

Der hängige Waldgürtel zwischen der Vossenacker Hochfläche bis ins Kalltal nach Simonskall wird vom Plangebiet vollständig von Nord nach Süd breitflächig zerschnitten. Dies führt zur erheblichen Beeinträchtigung der funktionalen Verbindungen zwischen Teillebensräumen und damit zum Verlust der Überlebensfähigkeit der lokalen Population. Denn die Wildkatze ist aufgrund ihrer großen Raumansprüche besonders stark von der anthropogenen Barriere in diesem von ihr präferierten, bewaldeten Südhang betroffen. In diesem Wald des Abhangs hin zum Kalltal wird die ökologische Durchgängigkeit vollständig aufgehoben.

„Durchschneidung der Lebensräume kann zur Isolierung von Populationen führen, ein genetischer Austausch kann nur noch eingeschränkt stattfinden“ (Jutta Kautz, Oktober 2005).

Der ohnehin „optimierungsbedürftige“ (Schutzzweck Landschaftsplan) Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht nur nicht verbessert, sondern er verschlechtert sich gravierend infolge der völligen Gebietszerschneidung und den erheblichen Aktivitäts-Störungen noch weit über den beplanten Aktionsraum hinaus.

c) Unzutreffende Annahme 3: Holzstapel als ausreichende Ausgleichsmaßnahme

Holzstapel als vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme mögen zwar grundsätzlich Wurf und Aufzucht zugute kommen, bleiben aber hier wirkungslos bei Verlust der „Biotopfähigkeit“ für die störungsempfindliche Wildkatze.

Wanderwege und Ausbreitungskorridore auf Basis der Daten des BUND-Projektes "Wildkatzenwegeplan" im Auftrag des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Stand November 2010
Bearbeitung: Manfred Trinzen in Zusammenarbeit mit Dr. Nina Klar

4.2 **Schutzstatus der Wildkatze**

*In der Flora-Fauna-Habitat RICHTLINIE – (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), sowie RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - ist die Wildkatze in Anhang IV aufgeführt, als „streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse“. Die Wildkatze zählt nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010) zu den besonders geschützten Arten. **Dies bedeutet ein Verbot von Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren, jede absichtliche Störung der Art und jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In Nordrhein-Westfalen gilt sie als***

„vom Aussterben bedroht“ (FELDMANN, HUTTE-RER & VIERHAUS 1999). In der Berner Konvention wird sie in Anhang III geführt. Die Berner Konvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 1. 4. 1985 unterzeichnet und **stellt die Lebensräume der Wildkatze unter besonderen Schutz**. Ebenso ist sie in der Biodiversitätskonvention von Rio 1992 (Artenvielfalt) aufgeführt. Die Wildkatze unterliegt (noch) dem Jagdrecht, genießt jedoch ganzjährige Schonzeit.

Durch die Einschränkung der Privilegierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung **im neuen Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 4 (BNatSchG) entsteht ein Konflikt beim Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art durch die Bewirtschaftung verschlechtert**. Die Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb, NRW vom 6.5.2010 (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW 2010) sollte diesem Umstand Rechnung tragen.

Die rechtliche Zuordnung ergibt sich aus den Vorschriften des §44 BNatSchG, speziell dort Absatz 5 zum Erhaltungszustand der lokalen Population.

Entscheidend ist dabei auch die Größe der betroffenen Population. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Ihnen kommt eine populationsökologisch bedeutende Rolle für Ausbreitungsprozesse sowie für den Erhalt der genetischen Vielfalt innerhalb der Art zu. Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein. In § 6 BNatSchG wird die Ermittlung und Bewertung von Veränderungen geregelt, wie in Artikel 12 der FFH Richtlinie gefordert.

Laut Artikel 12 Absatz 4 „führen [die Mitgliedstaaten] ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a [der Richtlinie] genannten Tierarten“ ein. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, auf die Ergebnisse einer solchen Überwachung zu reagieren und „negative Auswirkungen“ des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens zu verhindern (KOM 2004).

Der Erhaltungszustand der Wildkatze als Anhang IV Art ist in NRW „unzureichend“.

d) Unzutreffende Annahme 4: Reduzierung der Vorbelastungen

Die Einschätzung der Auswirkungen (Konfliktanalyse 5.2), dass es durch den Bau des Bike-Parks „zu einer deutlichen Reduzierung der Vorbelastungen kommen kann“, ist vor diesem Hintergrund völlig abwegig. Anstelle mit einem für den Umwelt- und Natur-/Artenschutz unverträglichen Bike-Park einem illegal das Habitat und den Biotopverbund belastenden, negativen Zustand des wilden Mountainbikens im Planbereich zu begegnen, wäre selbstverständlich rechtsstaatliches Handeln angesagt. Das aber ist unterblieben.

Nach den zwischenzeitlichen Erfahrungen mit dem Bikepark Dreiländereck in Aachen, der seit 28. 07. 2013 betrieben wird, hat der Druck auf den Aachener Wald keineswegs - wie von den Aachener Förstern erhofft - abgenommen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Park zieht noch mehr Mountainbiker insbesondere aus dem nahen Belgien und Holland - dort ist das Befahren von Waldwegen erheblich stärker reglementiert als in Deutschland - an. Offensichtlich entscheiden sich dann viele Biker vor der Kasse, doch lieber „querwaldein“ fahren zu wollen. Dies ist auch in Hürtgenwald zu erwarten, die Vorbelastungen werden nicht reduziert, sondern - wie die Erfahrungen zeigen – verstärkt. Insoweit ist die Einschätzung der Auswirkungen unrealistisch geschönt.

V. Fazit

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald mit der Bezeichnung "Bike-Park" ist planungsrechtlich unzulässig. Sie passt sich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht an und missachtet naturschutzrechtliche Ge- und Verbote.

Die der 10. FNP-Änderung zugrunde liegende

„Konfliktanalyse zu Auswirkungen des MTB-Sports auf dem Gelände des Mountainbike-Parcours Vossenack-Simonskall (Kreis Düren, NRW) auf die dortige Wildkatzenpopulation“

des Fachgutachters Manfred Trinzen **vom Juli 2014** endet mit dem letzten Absatz:

„Weitere Projekte mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Wildkatze (Zerschneidung, Lebensraumverlust, Mortalität) im Bereich des Kalltals mit Seitentälern sollten kritisch betrachtet werden, da sie die günstige Prognose negativ beeinflussen. In diesen Fällen wäre eine Neubewertung notwendig.“

Die in der Flächennutzungsplanung 'vorgegebenen' optionalen Weiterungen über den errichteten Bike-Park hinaus hätten danach die für diesen Fall vom Gutachter für notwendig erachtete Neubewertung erforderlich gemacht.

Eine Neubewertung jedoch für das nachfolgende, **erst seit Dezember 2014**, laufende gemeindliche Bauleitplanverfahren ist aber nicht vorgenommen worden. Hier schließt sich der Kreis einer lediglich 'fiktionalen' Planung.

Mit freundlichen Grüßen